

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzesvorhaben soll das nationale Atomrecht an die nach dem Entwurf eines Gesetzes zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen zu ratifizierenden Übereinkommen angepaßt, eine Verschlechterung des nationalen Atomhaftungsrechts infolge der Ratifizierung verhindert und darüber hinaus im Interesse einer friedlichen Nutzung der Kernenergie verbessert werden.

B. Lösung

Die Zielsetzungen sollen erreicht werden durch

- Änderung und Ergänzung der von den zu ratifizierenden Übereinkommen betroffenen Vorschriften des Atomgesetzes,
- eine weitgehende Ausnutzung der von der Bundesrepublik gemachten Vorbehalte bei Unterzeichnung der Übereinkommen im Interesse einer Verbesserung des Opferschutzes,
- eine Erhöhung der bisherigen Haftungshöchstgrenze von 500 Millionen DM auf eine Milliarde DM,
- eine Erhöhung der bisherigen Deckungshöchstsumme von 120 Millionen DM auf 500 Millionen DM,
- eine Verlagerung der bisherigen Freistellungsverpflichtung des Bundes aus dem Bereich von 120 bis 500 Millionen DM in den Bereich von 500 Millionen bis eine Milliarde DM unter gleichzeitiger Beteiligung der Länder an der Freistellungsverpflichtung,

- die Schaffung einer Ausgleichsregelung für Personen im Inland, die durch ausländische Reaktoren geschädigt werden, um eine Gleichbehandlung aller Inlandsgeschädigten sicherzustellen, gleichgültig, ob das Schadensereignis im Inland oder Ausland eintritt.

C. Alternativen

entfällt

D. Kosten

Durch die Erhöhung der Deckungsvorsorge und Verlagerung der Freistellungsverpflichtung in den Bereich von 500 Millionen bis eine Milliarde Deutsche Mark, in dem der Eintritt von Schadensereignissen geringer ist, verschiebt sich die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Freistellungsverpflichtung in einen risikogünstigeren Bereich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/1) – 272 01 – At 8/74

Bonn, den 4. Juni 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern des Innern und für Forschung und Technologie gemeinsam erstellt worden.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 10. Mai 1974 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Eine Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Schmidt

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch § 69 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2 .

Begriffsbestimmungen

(1) Radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind

1. besondere spaltbare Stoffe (Kernbrennstoffe) in Form von
 - a) Plutonium 239 und Plutonium 241.
 - b) Uran 233,
 - c) mit Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran,
 - d) jeder Stoff, der einen oder mehrere der vorerwähnten Stoffe enthält,
 - e) Uran und uranhaltige Stoffe der natürlichen Isotopenmischung, die so rein sind, daß durch sie in einer geeigneten Anlage (Reaktor) eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann.

Der Ausdruck „mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran“ bedeutet Uran, das die Isotopen 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, daß das Verhältnis der Summe dieser beiden Isotope zum Isotop 238 größer ist als das in der Natur auftretende Verhältnis des Isotopes 235 zum Isotop 238.

2. Stoffe, die, ohne Kernbrennstoffe zu sein, ionisierende Strahlen spontan aussenden (sonstige radioaktive Stoffe).

(2) Für die Anwendung der Vorschriften über die Haftung und Deckung entsprechen die Begriffe nukleares Ereignis, Kernanlage, Inhaber einer Kernanlage, Kernmaterialien und Rechnungseinheiten den Begriffsbestimmungen in Anlage 1 zu diesem Gesetz.

(3) Pariser Übereinkommen bedeutet das Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. . . . II S. . . .).

(4) Brüsseler Zusatzübereinkommen bedeutet das Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. . . . II S. . . .).

2. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 werden

aa) die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. gewährleistet ist, daß die Beförderung durch Personen ausgeführt wird, die die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen für die beabsichtigte Beförderung von Kernbrennstoffen besitzen.“,

bb) die bisherigen Nummern 2 bis 4 Nummern 3 bis 5,

cc) nach Nummer 5 die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. überwiegende öffentliche Interessen der Wahl der Art, der Zeit und des Weges der Beförderung nicht entgegenstehen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Der nach Absatz 2 Nr. 4 erforderlichen Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen bedarf es nicht für die Beförderung der in Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Kernbrennstoffe.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheids ist bei der Beförderung mitzuführen. Der Beförderer hat ferner eine Bescheinigung mit sich zu führen, die den Anforderungen des Artikels 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens entspricht, sofern es sich nicht um eine Beförderung handelt, die nach Absatz 2 a einer Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nicht bedarf. Der Bescheid und die Bescheinigung sind der für die Kontrolle zuständigen Behörde und den von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt nicht für die Beförderung mit der Eisenbahn durch einen Eisenbahnunternehmer. Im übrigen bleiben die für die jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter unberührt.“

3. Nach § 4 werden folgende §§ 4 a und 4 b eingefügt:

„§ 4 a

Deckungsvorsorge bei
grenzüberschreitender Beförderung

(1) Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 bei der grenzüberschreitenden Beförderung von Kernbrennstoffen getroffen, wenn sich die nach Artikel 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens erforderliche Bescheinigung über die Deckungsvorsorge auf den Inhaber einer in einem Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens gelegenen Kernanlage bezieht.

(2) Versicherer im Sinne des Artikels 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens ist

1. ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherer,
2. ein außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherer, wenn neben ihm ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherers übernimmt.

Eine sonstige finanzielle Sicherheit kann anstelle der Versicherung zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete, solange mit seiner Inanspruchnahme gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, seine gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Rahmen der Festsetzung der Deckungsvorsorge zu erfüllen.

(3) Ist für einen Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens das Brüsseler Zusatzübereinkommen nicht in Kraft getreten, so kann im Falle der Durchfuhr von Kernbrennstoffen die Genehmigung nach § 4 davon abhängig gemacht werden, daß der nach dem Recht dieses Vertragsstaates vorgesehene Haftungshöchstbetrag des Inhabers der Kernanlage für nukleare Ereignisse, die im Verlaufe der Beförderung im Geltungsbereich dieses Gesetzes eintreten, bis auf 50 Millionen Deutsche Mark erhöht wird, wenn dies nach Menge und Beschaffenheit der Kernbrennstoffe sowie den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist. Der Inhaber der Kernanlage hat durch Vorlage einer von der zuständigen Behörde des Vertragsstaates ausgestellten Bescheinigung den Nachweis der Deckungsvorsorge für den erhöhten Haftungshöchstbetrag zu erbringen.

(4) Im Falle der Einfuhr oder Ausfuhr von Kernbrennstoffen aus einem oder in einen anderen Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens, für den das Brüsseler Zusatzübereinkommen nicht in Kraft getreten ist, kann die Genehmigung nach § 4 davon abhängig gemacht werden, daß der Inhaber der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Kernanlage, zu oder von der die Kernbrennstoffe befördert werden sollen, die Haftung für nukleare Ereignisse, die im Verlaufe der Beförderung im Geltungsbereich dieses Gesetzes eintreten, nach den Vorschriften dieses Gesetzes übernimmt, wenn der in dem anderen Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens vorgesehene Haftungshöchstbetrag im Hinblick auf die Menge und Beschaffenheit der Kernbrennstoffe sowie die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nicht angemessen ist.

§ 4 b

Beförderung von Kernmaterialien
in besonderen Fällen

(1) Wer Kernmaterialien befördert, ohne einer Genehmigung nach § 4 zu bedürfen, hat vor Beginn der Beförderung der zuständigen Behörde die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nachzuweisen. Reicht die angebotene Vorsorge nicht aus, so hat die Verwaltungsbehörde die erforderliche Deckungsvorsorge nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2 Nr. 1 festzusetzen. § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 und § 4 a sind anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit es sich um die Beförderung von Kernmaterialien handelt, die in Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichnet sind.“

4. § 7 Abs. 2 erhält nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a:

„1a. gewährleistet ist, daß die bei dem Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,“

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1a. gewährleistet ist, daß die bei der beabsichtigten Verwendung von Kernbrennstoffen sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,“.

- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens, der Wahl des Ortes der Verwendung von Kernbrennstoffen nicht entgegenstehen.“
6. In § 12 Abs. 1 werden
- a) in Nummer 1 die Worte „Kernbrennstoffen und sonstigen“,
- b) in Nummer 5 die Worte „Ausgangsstoffen, Kernbrennstoffen und sonstigen“,
- c) in Nummer 6 und Nummer 8 die Worte „Kernbrennstoffen und sonstigen“ gestrichen.
7. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:
- „§ 12 a
- Ermächtigungsvorschrift
(Entscheidung des Direktionsausschusses)
- Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Entscheidungen des Direktionsausschusses der Europäischen Kernenergieagentur oder seines Funktionsnachfolgers nach Artikel 1 Abs. a Unterabs. ii und iii und nach Artikel 1 Abs. b des Pariser Übereinkommens durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen und insoweit die Anlage 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und die Anlage 2 zu diesem Gesetz zu ändern oder aufzuheben, sofern dies zur Erfüllung der in § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich ist.
8. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5, nach § 25 a oder nach einem der in § 25 a Abs. 1 genannten internationalen Verträge in Betracht kommt, in einem angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit der Anlage oder der Tätigkeit stehen; sie soll im Regelfall nicht hinter dem Höchstmaß des Versicherungsschutzes zurückbleiben, der auf dem Versicherungsmarkt zu zumutbaren Bedingungen erhältlich ist, darf aber den Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten; im Falle der Beförderung von Kernmaterialien darf eine höhere Vorsorge als 50 Millionen Deutsche Mark nicht festgesetzt werden.“
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Soweit für ein Land eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5, nach § 25 a oder nach einem der in § 25 a Abs. 1 genannten internationalen Verträge in Betracht kommt, setzt die Genehmigungsbehörde in entsprechender Anwendung der Absätze 1, 2 und der zu Absatz 3 ergehenden Rechtsverordnung fest, in welchem Umfang und in welcher Höhe das Land für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ohne Deckung durch die Freistellungsverpflichtung nach § 36 einzustehen hat.“
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „§ 903“ durch die Worte „§§ 640, 641“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 14
- Haftpflichtversicherung
und sonstige Deckungsvorsorge
- (1) Wird die Deckungsvorsorge bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5, nach § 25 a oder nach einem der in § 25 a Abs. 1 genannten internationalen Verträge in Betracht kommt, durch eine Haftpflichtversicherung erbracht, so gelten für diese die §§ 158 c bis 158 h des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Frist des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag zwei Monate beträgt und ihr Ablauf bei der Haftung für die Beförderung von Kernmaterialien für die Dauer der Beförderung gehemmt ist; bei Anwendung des § 158 c Abs. 4 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bleibt die Freistellungsverpflichtung des Bundes nach § 36 außer Betracht. § 156 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist nicht anzuwenden.
- (2) Wird die Deckungsvorsorge anstatt durch eine Haftpflichtversicherung durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten erbracht, so ist auf diese Verpflichtung Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“
10. § 15 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 15
- Rangfolge der Befriedigung
aus der Deckungsvorsorge
- (1) Sind der zur Deckungsvorsorge verpflichtete Inhaber einer Kernanlage und ein Geschädigter im Zeitpunkt des Eintritts des nuklearen Ereignisses Konzernunternehmen eines Konzerns im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, so darf die Deckungsvorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen dieser Unternehmen nur herangezogen werden, wenn

dadurch nicht die Deckung der Ersatzansprüche sonstiger Geschädigter beeinträchtigt wird. Kernanlagen im Sinne des Satzes 1 sind auch Reaktoren, die Teil eines Beförderungsmittels sind.

(2) Ist ein Schaden an einer industriellen Anlage in der Nähe der Kernanlage eingetreten, so findet Absatz 1 Satz 1 entsprechende Anwendung, wenn der Standort dazu dient, aus der Kernanlage stammende Energie für Produktionsprozesse zu nutzen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 nachrangig zu erfüllenden Ersatzansprüche sind untereinander gleichrangig.“

11. § 16 wird gestrichen.

12. In § 17 werden

a) in der Überschrift nach dem Wort „Widerruf“ ein Komma und die Worte „Bezeichnung als Inhaber einer Kernanlage“ eingefügt,

b) nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen können zurückgenommen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen hat.“,

c) in Absatz 2 Nr. 2 die Worte „von Anfang an nicht gegeben war oder“ gestrichen,

d) nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei der Genehmigung von Tätigkeiten, die zum Betrieb einer Kernanlage berechtigen, ist der Genehmigungsinhaber in dem Genehmigungsbescheid ausdrücklich als Inhaber einer Kernanlage zu bezeichnen.“

13. In § 18 werden

a) in Absatz 1 Satz 1 vor den Worten „des Widerrufs“ die Worte „der Rücknahme oder“,

b) in Absatz 1 Satz 2 jeweils vor den Worten „der Widerruf“ und „den Widerruf“ die Worte „die Rücknahme oder“,

c) in Absatz 1 Satz 3 vor den Worten „zum Widerruf“ die Worte „zur Rücknahme oder“,

d) in Absatz 4 vor den Worten „am Widerruf“ die Worte „an der Rücknahme oder“

eingefügt.

14. In § 19 werden

a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „Kernbrennstoffen und sonstigen“,

b) in Absatz 2 Satz 1 die Worte „Ausgangsstoffe, Kernbrennstoffe und sonstige“,

c) in Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 die Worte „Kernbrennstoffe und sonstige“,

d) in Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 die Worte „Kernbrennstoffen und sonstigen“

gestrichen.

15. In § 24 werden

a) in Absatz 1 Satz 2 die Worte „Kernbrennstoffe und sonstigen“ gestrichen,

b) in Absatz 2 Satz 1 nach der Zahl „9“ ein Komma und anstelle der Worte „und deren“ die Worte „deren Rücknahme und“ eingefügt.

16. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Haftung für Kernanlagen

(1) Beruht ein Schaden auf einem von einer Kernanlage ausgehenden nuklearen Ereignis, so gelten für die Haftung des Inhabers der Kernanlage ergänzend zu den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens die Vorschriften dieses Gesetzes. Das gleiche gilt, wenn ein Schaden durch die ionisierende Strahlung einer sonstigen in der Kernanlage befindlichen Strahlenquelle verursacht worden ist.

(2) Hat im Falle der Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung der Beförderer durch Vertrag die Haftung anstelle des Inhabers einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Kernanlage übernommen, gilt er als Inhaber einer Kernanlage vom Zeitpunkt der Haftungsübernahme an. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Die Haftungsübernahme ist nur wirksam, wenn sie vor Beginn der Beförderung oder der damit zusammenhängenden Lagerung von Kernmaterialien durch die nach § 4 zuständige Behörde auf Antrag des Beförderers genehmigt worden ist. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Beförderer im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Frachtführer zugelassen ist oder als Spediteur im Geltungsbereich dieses Gesetzes seine geschäftliche Hauptniederlassung hat und der Inhaber der Kernanlage gegenüber der Behörde seine Zustimmung erklärt hat.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 3 Abs. a Unterabs. ii Nr. 2 des Pariser Übereinkommens über den Haftungsausschluß bei Schäden am Beförderungsmittel sind nicht anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen des Artikels 9 des Pariser Übereinkommens über den Haftungsausschluß bei Schäden, die auf nuklearen Ereignissen beruhen, die unmittelbar auf Handlungen eines bewaffneten Konflikts, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkrieges, eines Aufstands oder einer schweren Naturkatastrophe außergewöhn-

licher Art zurückzuführen sind, sind nicht anzuwenden. Tritt der Schaden in einem anderen Staat ein, so gilt Satz 1 nur, soweit der andere Staat zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung sichergestellt hat.

(5) Der Inhaber einer Kernanlage haftet ohne die in Artikel 2 des Pariser Übereinkommens vorgesehene räumliche Begrenzung.

(6) Der Inhaber einer Kernanlage haftet nicht nach dem Pariser Übereinkommen, sofern der Schaden durch ein nukleares Ereignis verursacht wurde, das auf Kernmaterialien zurückzuführen ist, die in Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichnet sind.“

17. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Haftung für Reaktoren,
die Teil eines Beförderungsmittels sind

(1) Auf die Haftung des Inhabers von Reaktoren, die Teil eines Beförderungsmittels sind, finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Als Inhaber einer Kernanlage ist derjenige anzusehen, dem die Genehmigung zum Betrieb eines Reaktors, der Teil eines Beförderungsmittels ist, von der zuständigen Behörde erteilt worden ist, oder, sofern er einer solchen Genehmigung nicht bedarf, derjenige, der den Reaktor betreibt.
- 2 § 31 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 39 Abs. 1 und § 39 b sind nicht anzuwenden.
3. § 36 gilt nur für Beförderungsmittel, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen oder registriert sind. Wird ein Beförderungsmittel im Geltungsbereich dieses Gesetzes für einen anderen Staat oder den Angehörigen eines anderen Staates gebaut oder mit einem Reaktor ausgerüstet, so gilt § 36 bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Beförderungsmittel in einem anderen Staat zugelassen oder registriert wird. Ist das Beförderungsmittel ein Reaktorschiff, so gilt § 36 bis zum Zeitpunkt seines Stapellaufs. Vom Zeitpunkt seines Stapellaufs bis zu dem Zeitpunkt des Erwerbs des Rechtes zur Führung einer Flagge wird das Reaktorschiff so angesehen, als ob es von dem Eigentümer betrieben wird und die Flagge desjenigen Staates führt, in dem es gebaut ist. Soweit in diesen Fällen eine Freistellungsverpflichtung in Betracht kommt, ist sie nach Maßgabe des § 38 vom Bund und anteilig von dem Land zu tragen, in dem das Beförderungsmittel zugelassen oder registriert oder in den Fällen der Sätze 2 bis 4 gebaut oder mit einem Reaktor ausgerüstet worden ist.

4. Bei Beförderungsmitteln, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen oder registriert sind, gilt dieses Gesetz nur, wenn die durch das Beförderungsmittel verursachten Schäden Auswirkungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

5. Für Schadensersatzansprüche ist das Gericht des Staates zuständig, in dem das Beförderungsmittel seinen regelmäßigen Heimatsort hat; in den Fällen der Nummer 4 ist auch das Gericht des Ortes im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständig, an dem der Schaden eingetreten ist.

(2) Sofern die in Absatz 4 genannten Verträge die Haftung für Schäden durch ein nukleares Ereignis ausschließen, das unmittelbar auf Maßnahmen eines Krieges, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkrieges, eines Aufstandes oder auf eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist, sind diese Haftungsausschlüsse auf die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Beförderungsmittel nicht anzuwenden.

(3) Für die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Beförderungsmittel gelten der in § 31 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Haftungshöchstbetrag und die Verjährungsvorschriften des § 32 auch dann, wenn die in Absatz 4 genannten Verträge einen geringeren Haftungshöchstbetrag oder eine kürzere Verjährungs- oder Ausschußfrist vorsehen.

(4) Soweit internationale Verträge und dazu ergangene Ausführungsbestimmungen über die Haftung für Reaktoren, die Teil eines Beförderungsmittels sind, zwingend abweichende Bestimmungen enthalten, haben diese Vorrang vor den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(5) Tritt in den Fällen der Absätze 2 und 3 der Schaden in einem anderen Staat ein, so gelten diese Absätze nur, wenn der andere Staat zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung sichergestellt hat.

18. § 26 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift erhält die Fassung:

„Haftung in anderen Fällen“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird in anderen als den in dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit den in § 25 Abs. 1 bis 5 bezeichneten Fällen durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlen eines radioaktiven Stoffes oder durch die von einem Beschleuniger ausgehende Wirkung ionisierender Strahlen ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines anderen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des von der Kernspaltung betroffenen Stoffes, des

radioaktiven Stoffes oder des Beschleunigers verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden nach den §§ 27 bis 30, 31 Abs. 2, § 32 Abs. 1, 4 und 5 und § 34 zu ersetzen.“

19. § 29 wird § 29 Abs. 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen, wenn der Schaden schuldhaft herbeigeführt worden ist. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.“

20. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31

Haftungshöchstgrenzen

(1) Die Haftung des Inhabers einer Kernanlage nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5 wird auf eine Milliarde Deutsche Mark je Schadensereignis begrenzt. Tritt der Schaden in einem Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens ein, für den das Brüsseler Zusatzübereinkommen in Kraft getreten ist, so gilt Satz 1 hinsichtlich des 120 Millionen Rechnungseinheiten überschreitenden Höchstbetrags nur, soweit der Vertragsstaat zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung sichergestellt hat. Tritt der Schaden in einem sonstigen Staat ein, so gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß 15 Millionen Rechnungseinheiten an die Stelle der 120 Millionen Rechnungseinheiten treten.

(2) Der nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5 oder der nach § 26 Ersatzpflichtige haftet im Falle der Sachbeschädigung nur bis zur Höhe des gemeinen Wertes der beschädigten Sache zuzüglich der Kosten für die Sicherung gegen die von ihr ausgehende Strahlengefahr. Bei einer Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5 ist Ersatz für Schäden am Beförderungsmittel, auf dem sich die Kernmaterialien zur Zeit des nuklearen Ereignisses befunden haben, nur dann zu leisten, wenn die Befriedigung anderer Schadensersatzansprüche aus der Haftungshöchstsumme sichergestellt ist.“

21. § 32 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die nach diesem Abschnitt begründeten Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in wel-

chem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, ohne Rücksicht darauf in dreißig Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) In den Fällen des Artikels 8 Abs. b des Pariser Übereinkommens tritt an die Stelle der dreißigjährigen Verjährungsfrist des Absatzes 1 eine Verjährungsfrist von zwanzig Jahren ab Diebstahl, Verlust, Überbordwerfen oder Besitzaufgabe.

(3) Ansprüche aufgrund des Pariser Übereinkommens, die innerhalb von zehn Jahren nach dem nuklearen Ereignis gegen den Inhaber der Kernanlage wegen der Tötung oder Verletzung eines Menschen gerichtlich geltend gemacht werden, haben Vorrang vor Ansprüchen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

22. § 33 wird gestrichen.

23. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Mehrere Verursacher

(1) Sind für einen Schaden, der durch ein nukleares Ereignis oder in sonstiger Weise durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlen eines radioaktiven Stoffes oder durch die von einem Beschleuniger ausgehende Wirkung ionisierender Strahlen verursacht ist, mehrere einem Dritten kraft Gesetzes zum Schadensersatz verpflichtet, so haften sie, sofern sich nicht aus Artikel 5 Abs. d des Pariser Übereinkommens etwas anderes ergibt, dem Dritten gegenüber als Gesamtschuldner.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hängt im Verhältnis der Ersatzpflichtigen untereinander die Verpflichtung zum Ersatz von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist, sofern sich aus Artikel 5 Abs. d des Pariser Übereinkommens nicht etwas anderes ergibt. Der Inhaber einer Kernanlage ist jedoch nicht verpflichtet, über die Haftungshöchstbeträge des § 31 Abs. 1 hinaus Ersatz zu leisten.“

24. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Freistellungsverpflichtung des Bundes und der Länder

(1) Haben sich infolge von Wirkungen eines nuklearen Ereignisses gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen des Inhabers einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Kernan-

lage nach den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5 oder auf Grund des auf den Schadensfall anwendbaren Rechts eines fremden Staates ergeben, so haben der Bund und das in § 38 bezeichnete Land den Inhaber von Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, soweit diese von der Deckungsvorsorge nicht gedeckt sind oder aus ihr nicht erfüllt werden können. Die Freistellungsverpflichtung beschränkt sich auf die in § 31 Abs. 1 genannten Höchstbeträge abzüglich des Betrages, in dessen Höhe die entstandenen Schadensersatzverpflichtungen von der Deckungsvorsorge gedeckt sind und aus ihr erfüllt werden können.

(2) Ist nach dem Eintritt eines nuklearen Ereignisses mit einer Inanspruchnahme der Freistellungsverpflichtung zu rechnen, so ist der Inhaber der Kernanlage verpflichtet,

1. dem von der Bundesregierung bestimmten Bundesminister und den von den Landesregierungen bestimmten Landesbehörden dieses unverzüglich anzuzeigen,
2. dem zuständigen Bundesminister und den zuständigen Landesbehörden unverzüglich von erhobenen Schadensersatzansprüchen oder eingeleiteten Ermittlungsverfahren Mitteilung zu machen und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die zur Prüfung des Sachverhalts und seiner rechtlichen Würdigung erforderlich ist,
3. bei außergerichtlichen oder gerichtlichen Verhandlungen über die erhobenen Schadensersatzansprüche die Weisungen des zuständigen Bundesministers zu beachten,
4. nicht ohne Zustimmung des zuständigen Bundesministers einen Schadensersatzanspruch anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn, daß er die Anerkennung oder Befriedigung ohne offenbare Unbilligkeit nicht verweigern kann.

(3) Im übrigen finden auf die Freistellungsverpflichtung die §§ 62 und 67 sowie die Vorschriften des Sechsten Titels des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über den Versicherungsvertrag mit Ausnahme des § 152 entsprechende Anwendung."

25. In § 37 Abs. 1 werden die Worte „den Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „die in § 31 Abs. 1 genannten Beträge“ ersetzt.

26. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Aufteilung der Freistellung
zwischen Bund und Länder

(1) Der Bund trägt die sich aus § 36 ergebende Freistellungsverpflichtung zu 65 vom Hundert.

Im übrigen wird sie von dem Land getragen, in dem die Kernanlage, von der das nukleare Ereignis ausgegangen ist, sich befindet.

(2) Die sich aus § 36 ergebenden Verwaltungsaufgaben werden von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt."

27. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Rückgriff des Bundes und der Länder

(1) Haben der Bund und das in § 38 bezeichnete Land den Inhaber einer Kernanlage nach § 36 von Schadensersatzverpflichtungen freigestellt, so sind sie berechtigt, gegen den Inhaber der Kernanlage in Höhe der von ihnen erbrachten Leistungen Rückgriff zu nehmen, soweit

1. dieser seine sich aus § 36 Abs. 2 oder 3 ergebenden Verpflichtungen verletzt; der Rückgriff ist jedoch insoweit ausgeschlossen, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Schadens noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Bund obliegenden Leistung gehabt hat;
2. dieser oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, sein gesetzlicher Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
3. der Bund und das in § 38 bezeichnete Land deshalb Leistungen erbracht haben, weil die vorhandene Deckungsvorsorge in Umfang und Höhe nicht der behördlichen Festsetzung entsprochen hat."

28. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Ausgleich durch den Bund

(1) Hat ein durch ein nukleares Ereignis Geschädigter seinen Schaden im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlitten und kann er nach dem auf den Schadensfall anwendbaren Recht eines anderen Vertragsstaates des Pariser Übereinkommens keinen Ersatz erlangen, weil

1. das nukleare Ereignis im Hoheitsgebiet eines Nichtvertragsstaates des Pariser Übereinkommens eingetreten ist,
2. der Schaden durch ein nukleares Ereignis verursacht worden ist, das unmittelbar auf Handlungen eines bewaffneten Konflikts, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkrieges, eines Aufstandes oder auf eine schwere Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art zurückzuführen ist,
3. das anzuwendende Recht eine Haftung für Schäden an dem Beförderungsmittel, auf dem sich die Kernmaterialien zur Zeit des Eintritts des nuklearen Ereignisses befunden haben, nicht vorsieht,

4. das anzuwendende Recht eine Haftung des Inhabers nicht vorsieht, wenn der Schaden durch die ionisierende Strahlung einer sonstigen in der Kernanlage befindlichen Strahlenquelle verursacht worden ist,
5. das anzuwendende Recht eine kürzere Verjährung oder Ausschlußfrist als dieses Gesetz vorsieht oder
6. die zum Schadensersatz zur Verfügung stehende Gesamtsumme hinter dem sich aus § 31 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes ergebenden Betrag zurückbleibt,

so gewährt der Bund bis zur Höhe des in § 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Betrages einen Ausgleich.

(2) Der Bund gewährt ferner bis zur Höhe des in § 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Betrages einen Ausgleich, wenn das auf einen im Geltungsbe- reich dieses Gesetzes erlittenen Schaden anwendbare ausländische Recht oder die Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages dem Verletzten Ansprüche gewähren, die nach Art, Ausmaß und Umfang des Ersatzes wesentlich hinter dem Schadensersatz zurückbleiben, der dem Geschädigten bei Anwendung dieses Gesetzes zugesprochen worden wäre.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Geschädigte, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbe- reich dieses Gesetzes haben, nicht anzuwenden, soweit der Heimatstaat im Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung nicht sichergestellt hat.

(4) Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind bei dem Bundesverwaltungsamt geltend zu machen. Sie erlöschen in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die auf Grund ausländischen oder internationalen Rechts ergangene Festsetzung des Schadenersatzes unanfechtbar geworden ist."

29. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

Ausnahmen von den Leistungen
des Bundes und der Länder

(1) Bei der Freistellungsverpflichtung nach § 36 und dem Ausgleich nach § 39 sind die nach § 15 Abs. 1 und 2 nachrangig zu befriedigenden Ersatzansprüche nicht zu berücksichtigen.

(2) Entschädigungen nach § 29 Abs. 2 sind in die Freistellungsverpflichtung nach § 36 und den Ausgleich nach § 39 nur miteinzubeziehen, wenn die Leistung einer Entschädigung wegen der besonderen Schwere der Verletzung zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist."

30. Nach § 39 a wird folgender § 39 b eingefügt:

„§ 39 b

Klagen gegen den Inhaber einer Kernanlage, die in einem anderen Vertragsstaat gelegen ist

(1) Ist nach den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens ein Gericht im Geltungsbe- reich dieses Gesetzes für die Entscheidung über die Schadensersatzklage gegen den Inhaber einer in einem anderen Vertragsstaat des Pari- ser Übereinkommens gelegenen Kernanlage zu- ständig, so bestimmt sich die Haftung des In- habers nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Abweichend von Absatz 1 bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem die Kernanlage gelegen ist,

1. wer als Inhaber anzusehen ist,
2. ob sich die Ersatzpflicht des Inhabers auch auf nukleare Schäden in einem Staat er- streckt, der nicht Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens ist,
3. ob sich die Haftung des Inhabers auf nukle- are Schäden erstreckt, die durch die Strahlen einer sonstigen in einer Kernanlage befind- lichen Strahlungsquelle verursacht sind,
4. ob und inwieweit sich die Haftung des Inha- bers auf Schäden an dem Beförderungsmittel erstreckt, auf dem sich die Kernmaterialien zur Zeit des nuklearen Ereignisses befunden haben,
5. bis zu welchem Höchstbetrag der Inhaber haftet,
6. nach welcher Frist der Anspruch gegen den Inhaber verjährt oder ausgeschlossen ist,
7. ob und inwieweit ein nuklearer Schaden in den Fällen des Artikels 9 des Pariser Über- einkommens ersetzt wird."

31. § 46 wird wie folgt gefaßt:

„§ 46

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Kernmaterialien befördert, ohne die nach § 4 b Abs. 1 Satz 1 oder 2 erforderliche Dek- kungsvorsorge nachgewiesen zu haben,
2. einer Festsetzung nach § 13 Abs. 1, einer vollziehbaren Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 3 zuwiderhandelt,
3. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 Nr. 9 ergangenen vollziehbaren Verfügung zuwi- derhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Buß- geldvorschrift verweist,

4. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den Genehmigungsbescheid oder entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 die dort bezeichnete Bescheinigung nicht mitführt oder entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Bescheid oder die Bescheinigung auf Verlangen nicht vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bestimmte Genehmigungs- oder Anzeigepflicht bei der Einfuhr oder Ausfuhr sonstiger radioaktiver Stoffe oder gegen eine damit nach § 17 Abs. 1 Satz 2, 3 verbundene Auflage handelt.“

32. Nach § 59 werden folgende Anlagen 1 und 2 angefügt:

„Anlage 1

Begriffsbestimmungen nach § 2 Abs. 2

(1) Es bedeuten die Begriffe:

1. *„Nukleares Ereignis“*: Jedes einen Schaden verursachende Ereignis oder jede Reihe solcher aufeinander folgender Ereignisse desselben Ursprungs, sofern das Ereignis oder die Reihe von Ereignissen oder der Schaden von den radioaktiven Eigenschaften oder einer Verbindung der radioaktiven Eigenschaften mit giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen herrührt oder sich daraus ergibt;
2. *„Kernanlage“*: Reaktoren, ausgenommen solche, die Teil eines Beförderungsmittels sind; Fabriken für die Erzeugung oder Bearbeitung von Kernmaterialien, Fabriken zur Trennung der Isotope von Kernbrennstoffen, Fabriken für die Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe; Einrichtungen für die Lagerung von Kernmaterialien, ausgenommen die Lagerung solcher Materialien während der Beförderung; eine Kernanlage kann auch aus mehreren der genannten Einrichtungen bestehen, wenn diese den- oder dieselben Inhaber haben und eine räumliche Einheit bilden;
3. *„Kernbrennstoffe“*: Spaltbare Materialien in Form von Uran als Metall, Legierung oder chemische Verbindung (einschließlich natürlichen Urans), Plutonium als Metall, Legierung oder chemische Verbindung;
4. *„Radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle“*: Radioaktive Materialien, die dadurch hergestellt oder radioaktiv gemacht werden, daß sie einer

mit dem Vorgang der Herstellung oder Verwendung von Kernbrennstoffen verbundenen Bestrahlung ausgesetzt werden, ausgenommen

- a) Kernbrennstoffe,
- b) Radioisotope außerhalb einer Kernanlage, die für industrielle, kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische oder wissenschaftliche Zwecke verwendet werden oder verwendet werden sollen;
5. *„Kernmaterialien“*: Kernbrennstoffe (ausgenommen natürliches und abgereichertes Uran) sowie radioaktive Erzeugnisse und Abfälle;
6. *„Inhaber einer Kernanlage“*: Derjenige, der von der zuständigen Behörde als Inhaber einer solchen bezeichnet oder angesehen wird.

(2) Rechnungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 294), wie sie am Tage der Unterzeichnung des Pariser Übereinkommens festgesetzt wurden.

Anlage 2

Freigrenzenstoffe

Kernmaterialien nach § 4 Abs. 2 a, § 4 b Abs. 2 und § 25 Abs. 6 sind Kernmaterialien, deren Aktivität oder Menge in dem einzelnen Betrieb oder selbständigen Zweigbetrieb, bei Nichtgewerbetreibenden an dem Ort der Ausübung der Tätigkeit des Antragstellers das 10⁵-fache der Freigrenzen nicht überschreitet. Freigrenze ist die Aktivität oder Menge der Kernmaterialien, für deren Umgang eine Genehmigung nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Rechtsverordnung nicht notwendig ist.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Atomgesetz unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Begründung*1. Im Allgemeinen*

1. Der Entwurf enthält im wesentlichen die infolge der Ratifizierung des

- a) Pariser Übereinkommens,
- b) Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens vom 25. Mai 1962 über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen nebst Zusatzprotokoll,
- c) Brüsseler Zusatzübereinkommens und des
- d) Brüsseler Kernmaterial-Seetransport-Übereinkommens vom 17. Dezember 1972 über die Haftung auf dem Gebiet des Seetransports von Kernmaterial

(Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen)

erforderlich werdende Änderungen und Ergänzungen des Atomgesetzes. Er sieht ferner Änderungen des Atomgesetzes im Hinblick auf die Begriffsbestimmungen in § 2 und Änderungen des Atomgesetzes im Hinblick auf die Voraussetzungen bei der Genehmigung von Atomanlagen und bei der Genehmigung des Umgangs mit Kernbrennstoffen außerhalb von Atomanlagen (§ 9) vor.

Bei der Anpassung der haftungsrechtlichen Bestimmungen des Atomgesetzes an die Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen sind ferner die „Empfehlung der Kommission vom 28. Oktober 1965 an die Mitgliedstaaten zur Harmonisierung der Durchführungsbestimmungen zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 und zum Brüsseler Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963“ (65/42/Euratom) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1965 S. 2995) und die „Zweite Empfehlung der Kommission vom 6. Juli 1966 an die Mitgliedstaaten zur Harmonisierung der Durchführungsbestimmungen zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960“ (66/22/Euratom) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 2553) berücksichtigt.

2. Unmittelbare Auswirkungen auf das Atomgesetz nach der Konzeption dieses Entwurfs haben nur das Pariser Übereinkommen und das Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen. Mit der Übernahme dieser Übereinkommen wird das bisher in den §§ 25 ff. Atomgesetz geregelte Atomhaftungsrecht in wesentlichen Punkten umgestaltet. Demgegenüber entfalten die beiden anderen Übereinkommen eine derartige direkte Wirkung auf das geltende deutsche Recht nicht.

Das Brüsseler Zusatzübereinkommen, das die Modalitäten der finanziellen Deckung und des gemeinsamen Staatseintritts der Vertragsstaaten bei Großschäden regelt, knüpft insoweit nur ein

völkerrechtliches Band zwischen den Vertragsparteien, das in die privatrechtliche Beziehung zwischen haftenden Kernanlageninhaber und Geschädigten nicht eingreift. Auch soweit der Entwurf eine Freistellung aus öffentlichen Mitteln vorsieht, ist die Konstruktion des Entwurfs so gestaltet, daß die Eintrittsverpflichtungen der Bundesrepublik unabhängig von den Bestimmungen des Brüsseler Zusatzübereinkommens bestehen. Soweit die Bundesrepublik Deutschland nach dem Brüsseler Zusatzübereinkommen Anspruch auf Beteiligung anderer Vertragsstaaten an der Deckung von Großschäden hat, ist auch das nur ein Anspruch im völkerrechtlichen Innenverhältnis, der die Verpflichtung des Bundes gegenüber dem Kernanlageninhaber oder dem Geschädigten nicht berührt.

Das Brüsseler Kernmaterial-Seetransport-Übereinkommen hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Atomgesetz, weil es lediglich eine Rückverweisung auf die Bestimmungen des Pariser Übereinkommens enthält.

3. Der Entwurf sieht davon ab, die Bestimmungen des Pariser Übereinkommens und des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens in das Atomgesetz einzuarbeiten oder in sonstiger Weise in ein deutsches Gesetz umzuformen. Der Entwurf geht vielmehr davon aus, daß beide Übereinkommen als „selfexecuting“ unmittelbar geltendes Recht werden. Das ist nach der Konzeption und der Formulierung der Übereinkommen möglich. Diese Lösung vermeidet die bei einer Umformung der Übereinkommen in ein deutsches Gesetz und in deutsche Gesetzestexte und -sprache stets vorhandene Gefahr der Abweichung vom Vertragsinhalt und gewährleistet eine vertragskonforme Anwendung der Bestimmungen der Übereinkommen.

4. In der bisherigen deutschen Diskussion des Pariser Übereinkommens und des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens war der Grundsatz der ausschließlichen Haftung des Inhabers einer Kernanlage für Schäden durch nukleare Ereignisse und des Ausschlusses der Haftung etwaiger sonstiger für den Schaden Verantwortlicher (Prinzip der sogenannten rechtlichen Kanalisierung) umstritten. Es wurde geltend gemacht, das Prinzip sei mit den herkömmlichen Grundsätzen des zivilrechtlichen Haftungsrechts nicht vereinbar. Die ausschließliche Konzentrierung der Haftung auf den Kernanlageninhaber privilegieren in unvertretbarer Weise insbesondere die Zuliefererindustrie und schaffe einen rechtspolitisch wie rechtsdogmatisch gleichermaßen unerwünschten Präzedenzfall für andere Wirtschaftszweige. Wie berechtigt auch immer diese Bedenken sein mögen, so kann doch nicht übersehen werden, daß, wie in der Begrün-

derung des Vertragsgesetzentwurfs zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen dargelegt worden ist (vgl. A. Allgemeines, 2. der Begründung), mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika alle westlichen Industriestaaten diese Rechtskonstruktion inzwischen in ihr nationales Recht übernommen haben. Außerdem hat die Bundesregierung Deutschland nur bei dem Pariser Übereinkommen einen ausdrücklichen Vorbehalt hinsichtlich der rechtlichen Kanalisierung durchsetzen können, dagegen nicht bei dem Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen. Würde die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem von ihr bei der Unterzeichnung des Übereinkommens gemachten ausdrücklichen Vorbehalt bezüglich der rechtlichen Kanalisierung (Anhang I Nr. 1 zum Pariser Übereinkommen) die bisherige Lösung der sogenannten wirtschaftlichen Kanalisierung beibehalten, so führte das nicht nur zu einer unterschiedlichen Behandlung von Land- und Schiffsreaktoren, sondern könnte auch zu einer der Bundesrepublik abträglichen Isolierung deutscher Unternehmen und Kernanlagenbetreiber führen und insbesondere den Schutz der Opfer in der Umgebung von Kernanlagen diesseits und jenseits der Grenzen gefährden. Die Bundesrepublik Deutschland kann sich nicht außerhalb einer Koventionsgemeinschaft stellen, die um sie herum in den letzten zehn Jahren gewachsen ist. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, übernimmt der Entwurf den Grundsatz der rechtlichen Kanalisierung ohne von dem Vorbehalt des Pariser Übereinkommens Gebrauch zu machen. Damit wird im Interesse einer lückenlosen Rechtsvereinheitlichung innerhalb des Konventionsgebiets in Kauf genommen, daß das Atomrecht auch in Zukunft im Bereich der Schadenshaftung eine Sonderstellung einnimmt.

Im übrigen trifft die Einführung des Prinzips der rechtlichen Kanalisierung mit der grundsätzlichen Bereitschaft der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und der Versicherungswirtschaft zusammen, künftig das Risiko der atomrechtlichen Gefährdungshaftung äußerstenfalls bis zu 500 Millionen DM selbst zu decken und damit die staatliche Verpflichtung zur Freistellung insoweit zu entlasten (vgl. dazu Begründung Artikel 1 Nr. 24 zu § 36), während bisher äußerstenfalls 120 Millionen DM auf dem Versicherungsmarkt gedeckt wurden.

Dieses verstärkte finanzielle Engagement der Elektrizitätswirtschaft hat zur Folge, daß die Betreiber von Kernkraftwerken nunmehr auch an vertraglichen Rückgriffsmöglichkeiten gegen schuldhaft handelnde Dritte interessiert sind, die in dem Übereinkommen ausdrücklich zugelassen sind. Die Bundesregierung erwartet, daß auf diese Weise langfristig die in dem Prinzip der rechtlichen Kanalisierung liegende einseitige Belastung eines Verursachers zugunsten einer Verteilung des Risikos auf alle adäquaten Verur-

sacher im Sinne einer Normalisierung der atomrechtlichen Haftung gemildert wird (vgl. auch Begründung Artikel 1 Nr. 27 zu § 38 a).

5. Die durch die Übernahme der Übereinkommen erzielte Rechtsvereinheitlichung dient gleichzeitig der Verbesserung des Opferschutzes. Eine möglichst großräumige Rechtseinheit erleichtert, zumal in Verbindung mit den eindeutigen Zuständigkeitsregelungen des Artikels 13 des Pariser Übereinkommens und des Artikels X Abs. 1 des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens, dem Geschädigten die Geltendmachung und Durchsetzung eines Ersatzanspruchs. Der Verbesserung des Opferschutzes dienen ferner auch die Regelungen des Entwurfs, die unter Ausnutzung von Vorbehalten oder des Spielraums, den die Übereinkommen der nationalen Gesetzgebung lassen, von den Bestimmungen der Übereinkommen abweichen oder sie ergänzen. Abweichende oder ergänzende Regelungen waren in allen den Fällen erforderlich, in denen das Recht der Übereinkommen hinsichtlich des Schutzes der Verletzten hinter den Regelungen des Atomgesetzes in seiner bisherigen Fassung zurückbleibt. Das ist insbesondere der Fall im Hinblick auf den Geltungsbereich des Pariser Übereinkommens (Artikel 2), hinsichtlich der Haftungshöchstsummen (Artikel 7 Abs. b des Pariser Übereinkommens, Artikel III des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens), hinsichtlich der Ausschlussfristen (Artikel 8 des Pariser Übereinkommens, Artikel V des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens) und insbesondere hinsichtlich der in Artikel 9 des Pariser Übereinkommens vorgesehenen Haftungsausschlüsse bei Schäden durch nukleare Ereignisse, die unmittelbar auf Handlungen eines bewaffneten Konflikts, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkrieges, eines Aufstandes oder auf eine schwere Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art zurückzuführen sind und den entsprechenden Haftungsausschlüssen nach Artikel VIII des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens. In allen diesen Fällen sieht der Entwurf eine Verbesserung der Rechtsstellung des Geschädigten gegenüber den Bestimmungen dieser Übereinkommen vor, soweit dies nach den Übereinkommen völkerrechtlich zulässig ist: Die räumliche Beschränkung des Geltungsbereichs nach Artikel 2 des Pariser Übereinkommens findet keine Anwendung; der wesentlich zu niedrige Haftungshöchstbetrag des Artikels 7 Abs. b des Pariser Übereinkommens von 15 Millionen Rechnungseinheiten und des Artikels III Abs. 1 und 4 des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens von 1500 Millionen sogenannter Poincaré-Franken wird auf eine Milliarde DM angehoben; die zehnjährige Ausschlussfrist der Übereinkommen wird in eine dreijährige Regelverjährungsfrist ab Kenntnis oder Kennenmüssens des Schadens sowie des Ersatzpflichtigen und in eine dreißigjährige absolute Verjährungsfrist umgewandelt, die Haftungsausschlüsse der Übereinkommen werden für nicht anwendbar erklärt.

6. Nach der bisherigen Regelung des Atomgesetzes beträgt der Haftungshöchstbetrag 500 Millionen DM, der sowohl für Land- als auch für Schiffsreaktoren gilt. Die Leistungsgröße der bei Inkrafttreten des Atomgesetzes am 1. Januar 1960 in Planung befindlichen Reaktoren betrug maximal 100 MWe. Inzwischen ist die Leistungsgröße von modernen Kernkraftwerken um mehr als eine Zehnerpotenz auf 1300 MWe gestiegen. Dadurch hat sich natürlicherweise auch der hypothetische Schadensumfang erhöht. Ferner entsprechen die 500 Millionen DM des geltenden Atomgesetzes nicht mehr der Kaufkraft von 500 Millionen DM bei Inkrafttreten des Atomgesetzes. Gleichzeitig ist aber auch die Sicherheit moderner Kernkraftwerke weiter verbessert worden. Daher erscheint es als notwendig aber auch als ausreichend die bisherigen 500 Millionen DM zu verdoppeln und als neue Haftungshöchstgrenze eine Milliarde DM vorzusehen. Diese Grenze gilt ebenfalls sowohl für Land- als auch für Schiffsreaktoren. Zwar sind Schiffsreaktoren wesentlich kleiner als Landreaktoren, da aber Reaktorschiffe in Häfen einlaufen, die innerhalb der Städte liegen, ist der hypothetisch mögliche Schadensumfang bei Schiffsreaktoren dem der stadtentfernteren Landreaktoren vergleichbar.
- Für mehr als 500 Millionen DM ist jedoch eine privatwirtschaftliche Deckung nicht zu erlangen. Bei Großschäden von über 500 Millionen DM ist ferner die Fürsorgepflicht des Staates, der den Betrieb von Kernenergieanlagen zuläßt und ihn darüberhinaus aus allgemeinen energiepolitischen Gründen fördert, unmittelbar gegenüber den geschädigten Bürgern angesprochen. Der Entwurf begrenzt daher die von dem Inhaber der Kernanlage zu erbringende Deckungsvorsorge auf 500 Millionen DM und sieht darüberhinaus für den Betrag von 500 Millionen bis eine Milliarde DM eine Freistellungsverpflichtung des Staates vor, die auch für die Fälle gilt, für die eine privatwirtschaftliche Deckung nicht erhältlich ist.
7. Ein staatlicher Ausgleich ist im Inland für die Fälle vorgesehen, in denen ein im Inland Verletzter deshalb einen geringeren Schadensersatz, als er ihn nach dem Entwurf erlangen würde, erhält, weil über seinen Ersatzanspruch nach den Bestimmungen der Übereinkommen oder nach den allgemeinen Grundsätzen des Internationalen Privatrechts nach einem ungünstigeren ausländischen Recht entschieden wird. Der Anspruch geht grundsätzlich auf vollen Ausgleich der Differenz zwischen Schadensersatz nach ausländischem und nach deutschem Recht bis zum Betrag von einer Milliarde DM. Damit wird sichergestellt, daß im wesentlichen alle im Inland durch nukleare Ereignisse Verletzten Schadensersatz oder Entschädigung in gleicher Höhe zu erwarten haben, unabhängig davon, nach welchem Recht der Schadensfall zu bewerten ist.
8. Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes:
- Das jetzige, am 1. Januar 1960 in Kraft getretene Atomhaftungs- und Deckungsrecht sieht – wie bereits vorstehend dargelegt – vor, daß der Inhaber bis zu 500 Millionen DM je Schadensereignis *haftet*. Hiervon hat er allerdings höchstens bis zu 80 Millionen DM (z. B. durch eine Haftpflichtversicherung), in gewissen Ausnahmefällen höchstens bis zu 120 Millionen DM selbst zu *decken* (§§ 6, 8 Deckungsvorsorge-Verordnung). Der Rest bis zu 500 Millionen DM je Schadensereignis wird durch die Freistellungsverpflichtung der öffentlichen Hand abgedeckt (§ 36 des Atomgesetzes).
- Die Erhöhung der Haftungshöchstgrenze auf eine Milliarde DM und der Deckungsvorsorge auf äußerstenfalls 500 Millionen DM ermöglicht es den Energieversorgungsunternehmen und der Versicherungswirtschaft 50 vom Hundert des Haftungshöchstbetrages in eigener Zuständigkeit abzudecken (vgl. Nr. 24 Absatz 2 der Begründung). Darauf ist bei der Neufassung der Deckungsvorsorge-Verordnung Rücksicht zu nehmen. In diesem Risikobereich hat der Staat wie bisher nur die Verantwortung für die nicht versicherbaren Risiken zu tragen. Die Übertragung der Verantwortung für die Deckung bis zu maximal 500 Millionen DM auf den Anlageninhaber belastet diesen zwar mit höheren Versicherungsprämien. Dies ist jedoch gerechtfertigt, da die Nutzung der Kernenergie zur Elektrizitätserzeugung durch leistungsstarke Reaktoren (nicht mehr nur Anlagen bis zu 100 MWe, sondern bis zu 1300 MWe) zu einem normalen technischen und wirtschaftlichen Vorgang geworden ist. Auch ist das Schadensrisiko für Betreiber und Versicherer aufgrund des gestiegenen Sicherheitsstandards überschaubarer geworden; die Belastung durch Versicherungsprämien wird sich daher in Grenzen halten.
- Die Bundesrepublik Deutschland hat ebenfalls ein großes Interesse an einer leistungsstarken Kernenergie. Bund und Länder fördern die Nutzung der Kernenergie in aufeinander abgestimmten Programmen. So sieht das Energieprogramm der Bundesregierung vom Oktober 1973 vor, daß bis 1986 die Kernenergieanlagen an der Stromerzeugung mit insgesamt 40 000 (besser 50 000) MWe an der Stromerzeugung beteiligt sein sollen. Angesichts der hohen Leistungsgröße der jetzt im Bau befindlichen und noch zu bauenden Kernenergieanlagen würde die Beibehaltung der bisherigen Begrenzung der Haftung auf 500 Millionen DM je Schadensereignis trotz des gestiegenen Sicherheitsstandards eine Verlagerung des Restrisikos von den Anlageinhabern auf die Umgebungsbevölkerung darstellen. Daher ist die Erhöhung der Haftungssumme geboten, um einen angemessenen Opferschutz zu gewährleisten. Da jedoch auf dem Versicherungsmarkt eine höhere Deckungssumme als 500 Millionen DM nicht erhältlich ist, kann der erforderliche Opferschutz

nur dadurch sichergestellt werden, daß die öffentliche Hand eine Freistellungsverpflichtung im Interesse der Förderung einer friedlichen Nutzung der Kernenergie übernimmt, um die nicht versicherbaren Risiken bis maximal eine Milliarde DM abzudecken, so daß insbesondere der Bereich von 500 Millionen DM bis maximal eine Milliarde DM von der Freistellungsverpflichtung erfaßt wird.

Bei der Freistellungsverpflichtung handelt es sich nicht um unmittelbar von der öffentlichen Hand zu tragende Kosten, sondern um die Eingehung rechtlicher Verpflichtungen für den Fall des Eintritts eines nuklearen Schadens. Außerdem ist das hierbei übernommene Haftungsrisiko verhältnismäßig gering. Bei dem Eintritt von Schäden in der Größenordnung von 500 Millionen bis eine Milliarde DM handelt es sich um höchst unwahrscheinliche Katastrophenfälle im Vergleich zu den Schäden, die im Bereich zwischen Null und 500 Millionen DM auftreten können.

Die bisherige Fassung des Atomgesetzes sieht vor, daß der Bund das durch Maßnahmen der Deckungsvorsorge nicht absicherbare Schadensrisiko allein übernimmt. Dies war auch gerechtfertigt, solange die Förderung der Errichtung von Forschungsreaktoren Hauptanliegen der deutschen Kernenergiepolitik war. Seit dem Erlaß des Atomgesetzes hat sich jedoch in der Bundesrepublik der Durchbruch zur wirtschaftlichen Nutzung der Kernenergie vollzogen. Bei der Sicherstellung der Energieversorgung, die der Bund ebenso wie die Länder als eine ihrer wesentlichen Aufgaben betrachten, wird die Kernenergie einen sehr bedeutenden Platz einnehmen. Die Planungen des Bundes und der Länder veranschaulichen dies. Daneben beeinflußt die Kernenergienutzung als Wirtschaftsfaktor das dem Bund und den Ländern zufließende Steueraufkommen. Es erscheint deshalb gerechtfertigt und geboten, dieser gegenüber der beim Erlaß des Atomgesetzes gegebenen Situation wesentlich geänderten Lage dadurch Rechnung zu tragen, daß die Länder sich an der Förderung der wirtschaftlichen Nutzung der Kernenergie durch eine Mitübernahme der staatlichen Freistellungsverpflichtung in angemessener Weise beteiligen (Artikel 1 Nr. 26 des Entwurfs). Für die Aufteilung des Risikos zwischen Bund und Ländern wird ein Verhältnis von 65 zu 35 vom Hundert vorgeschlagen; es beteiligt sich anteilig jeweils das Land, in dem die schadensstiftende Kernanlage gelegen ist.

Aufgrund der neu vorgesehenen Beteiligung der Länder ist nach Artikel 104 a Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes die Zustimmung des Bundesrates zu diesem Gesetz erforderlich.

Die Freistellungsverpflichtung zwischen 500 Millionen DM und 1 Milliarde DM veranlaßt die Anlageninhaber und die Versicherungsgesellschaften, sich in dem Bereich bis zu 500 Millionen DM

stärker als bisher zu engagieren. Ein Wegfall der Bereitschaft des die Kernenergie fördernden Bundes zu der erhöhten Freistellungsverpflichtung würde die Bereitschaft der Anlageninhaber und der Versicherungswirtschaft zur Übernahme der Deckung bis zu 500 Millionen DM in Frage stellen.

Bei Inkrafttreten des Brüsseler Zusatzübereinkommens kommt hinzu, daß bei Schadensereignissen im Inland die Bundesrepublik in dem Risikobereich zwischen 70 und 120 Millionen Rechnungseinheiten einen Ausgleich durch die Konventionsgemeinschaft nach dem Aufbringungsschlüssel des Artikel 12 des Brüsseler Zusatzübereinkommens zu erwarten hat (Artikel 3 Abs. b Unterabs. iii des Brüsseler Zusatzübereinkommens). Demgegenüber steht die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, bei Schadensereignissen im Ausland in dieser Höhe Leistungen zu erbringen.

Artikel 1 Nr. 28 des Entwurfs sieht vor, in § 39 des Atomgesetzes einen Ausgleich für die dort genannten Schadensereignisse im Ausland, die Schäden im Inland zur Folge haben, aufzunehmen, weil insbesondere entweder die durch die Vertragsstaaten bereitzustellende Summe (maximal 120 Millionen Rechnungseinheiten) nicht ausreicht (z. B. bei dem Betrieb der Anlage in Fessenheim). oder weil die Nichtvertragsstaaten eine Haftung in völlig unzureichender Höhe vorsehen (z. B. die Schweiz mit einer Haftungs- und Deckungshöhe von nur 40 Millionen Schweizer Franken). Der Ausgleich entspricht der Haftungs- und Freistellungshöhe, so daß die Geschädigten gleichgestellt sind, gleichgültig, ob das Schadensereignis im Inland oder im Ausland eintritt.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1

Artikel 1 des Entwurfs enthält im wesentlichen die durch die Ratifizierung des Pariser Übereinkommens und des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens erforderlich werdenden Änderungen des Atomgesetzes. Er sieht darüber hinaus einige weitere Änderungen des Gesetzes vor.

Zu Nummer 1

Absatz 1 des neugefaßten § 2 dient der begrifflichen Klarstellung. Die in der bisherigen Fassung des Atomgesetzes verwendeten Begriffe Kernbrennstoffe, Ausgangsstoffe, radioaktive Stoffe und sonstige radioaktive Stoffe sind teilweise nicht hinreichend deutlich voneinander abgegrenzt. Eine Begriffsbestimmung der radioaktiven Stoffe oder der sonstigen radioaktiven Stoffe fehlt vollständig, obwohl beide Begriffe im Gesetz verwendet werden. Durch die Neufassung wird klargestellt, daß der Begriff radioaktive Stoffe der Oberbegriff ist, der sich in Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe

untergliedert. Die Definition der Kernbrennstoffe wird um Plutonium 241 erweitert; die sonstigen radioaktiven Stoffe entsprechen der Begriffsbestimmung der radioaktiven Stoffe in § 2 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung.

Auf den Begriff Ausgangsstoffe in § 2 Nr. 2 alter Fassung kann ersatzlos verzichtet werden, da es Sonderregelungen für diese Stoffe nicht gibt. Sie sind sonstige radioaktive Stoffe.

Absatz 2 bringt die Bestimmung der Begriffe, die infolge der Übernahme des Pariser Übereinkommens neu in das Gesetz eingeführt werden. Es handelt sich dabei um die Begriffe Kernmaterialien, nukleares Ereignis, Kernanlage, Inhaber einer Kernanlage und Rechnungseinheiten. Diese Begriffe gelten für die Haftungsvorschriften des Vierten Abschnitts des Gesetzes. Darüber hinaus wird der Begriff Inhaber einer Kernanlage in §§ 4 a, 15 Abs. 1 und § 17, der Begriff Kernmaterialien in §§ 4 b und 46 verwendet, im übrigen gelten für das gesamte Gesetz unverändert die Definitionen des § 2 Abs. 1.

Die Begriffe des Absatzes 2 werden im Anhang 1 zum Gesetz erläutert. Dieser Definitionskatalog entspricht dem des Artikels 1 des Pariser Übereinkommens, ohne die in dem Übereinkommen enthaltenen Ermächtigungen an den Direktionsausschuß der OECD/NEA zu übernehmen (vgl. dazu die Begründung zu Nr. 7). Entsprechend der Empfehlung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 28. Oktober 1965 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2995) wurde zusätzlich bestimmt, daß eine Kernanlage auch aus mehreren Einrichtungen bestehen kann, wenn diese denselben Inhaber haben und eine räumliche Einheit bilden.

Problematisch bei der Übernahme des Definitionskataloges des Pariser Übereinkommens ist, daß damit auch ein weiterer Begriff Kernbrennstoffe eingeführt wird, der sich mit dem Kernbrennstoffbegriff des Absatzes 1 nicht deckt. Diese grundsätzlich unzweckmäßige unterschiedliche Inhaltsbestimmung desselben Begriffes läßt sich indessen nicht vermeiden. Bei den Haftungsvorschriften ist die Bundesrepublik völkerrechtlich an die Begriffsbestimmung des Pariser Übereinkommens gebunden. Da der Kernbrennstoffbegriff des Übereinkommens umfassender als der in § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes ist, erscheint es untunlich, den Konventionsbegriff für das Gesetz insgesamt zu übernehmen, da dadurch das Genehmigungs- und Überwachungsrecht der §§ 3 ff. des Gesetzes unvertretbar ausgeweitet würde. Es erscheint deshalb als das geringere Übel, für den verwaltungsrechtlichen und den haftungsrechtlichen Teil des Gesetzes unterschiedliche Kernbrennstoffbegriffe vorzusehen.

In den Absätzen 3 und 4 werden zur terminologischen Straffung die Kurztitel des Pariser Übereinkommens und des Brüsseler Zusatzübereinkommens in das Gesetz eingeführt.

Zu Nummer 2

Der neugefaßte § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Atomgesetzes stellt in Anlehnung an § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung sicher, daß die Verwaltungsbehörde auch bei der Beförderung von Kernbrennstoffen die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen bei den die Beförderung unmittelbar ausführenden Personen verlangen kann. Dabei wird lediglich die jeweils notwendige Fachkunde verlangt, d. h. Ausmaß und Umfang der erforderlichen Kenntnisse sind nach dem Grad der verantwortlichen Beteiligung an dem einzelnen Beförderungsvorgang zu differenzieren.

Die neueingefügte Nummer 6 des § 4 Abs. 2 verpflichtet dazu, in Anlehnung an § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Ersten Strahlenschutzverordnung, entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen bei der Wahl der Art, der Zeit und des Weges der Beförderung zu berücksichtigen.

Der neue Absatz 2 a des § 4 ist ein Ausfluß des auf dem Pariser Übereinkommen beruhenden neuen Haftungsrechts. Für Schäden durch die Beförderung von Kernbrennstoffen, die auch Kernmaterialien im Sinne des § 2 Abs. 2 sind, wird nach dem Pariser Übereinkommen gehaftet. Das bedeutet, daß die Deckungsvorsorge nach Absatz 2 Nr. 4 so festgesetzt werden muß, daß aus ihr Ansprüche auf Grund des Übereinkommens erfüllt werden können. Einer solchen Deckungsvorsorge bedarf es dann nicht, wenn es sich um Beförderungsvorgänge handelt, für die eine Haftung nach dem Übereinkommen nicht in Frage kommt. Das Pariser Übereinkommen sieht in seinem Artikel 1 Abs. b die Möglichkeit vor, durch Beschluß des Direktionsausschusses der OECD/NEA Kernmaterialien von der Anwendung des Übereinkommens auszunehmen, wenn dies wegen des geringen Ausmaßes der damit verbundenen Gefahren gerechtfertigt ist. Obwohl ein solcher Beschluß des Direktionsausschusses noch aussteht, sieht der Entwurf im Vorgriff auf einen derartigen Beschluß, der durch Rechtsverordnung nach § 12 a in das deutsche Recht übernommen werden kann, in Anlage 2 eine haftungsrechtliche Freigrenzenbestimmung vor. Für Schäden, die durch nukleare Ereignisse verursacht werden, die auf diese in Anlage 2 aufgeführten Kernmaterialien zurückzuführen sind, soll gemäß § 25 Abs. 6 nicht nach den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens gehaftet werden. Hier käme allenfalls eine Haftung nach § 26 oder auf Grund sonstiger Haftungsgrundlagen in Betracht. Da jedoch davon ausgegangen werden kann, daß das Risiko dieser Kernmaterialien außerordentlich gering ist, kann bei ihrer Beförderung auf die Bereitstellung einer Deckungsvorsorge verzichtet werden. Absatz 2 a des § 4 trägt dem Rechnung.

Der neugefaßte Absatz 4 verpflichtet den Beförderer, außer der Genehmigungsurkunde auch eine den Anforderungen des Artikel 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens genügende Bescheinigung wäh-

rend der Beförderung mitzuführen. Nach Artikel 4 Abs. c des Übereinkommens hat der haftende Inhaber einer Kernanlage den Beförderer mit einer Bescheinigung über die vorhandene finanzielle Sicherheit zu versehen. Diese muß unter anderem Namen und Anschrift des Kernanlageninhabers sowie Angaben über den Deckungsbetrag und über Art und Dauer der Sicherheit enthalten. Ferner sind die Kernmaterialien und der Beförderungsweg zu bezeichnen. Die Angaben der Bescheinigung können von demjenigen, von dem oder für den sie ausgestellt ist, nicht bestritten werden. Satz 2 des Absatzes 4 stellt sicher, daß die Aufsichtsbehörden jederzeit während der Beförderung diese „Versicherungskarte“ einsehen und die Angemessenheit der finanziellen Vorsorge überprüfen können.

Der bisherige Satz 2 des Absatzes 4 wird inhaltlich unverändert als Satz 1 des Absatzes 5 übernommen.

Zu Nummer 3

a) zu § 4 a

In der Vergangenheit haben sich die unterschiedlichen Haftungs- und Versicherungssysteme in den einzelnen Staaten als eines der wesentlichsten Hindernisse bei der grenzüberschreitenden Beförderung von Kernmaterialien erwiesen. Es gehört zu den Hauptzielen des Pariser Übereinkommens, in diesem Bereich eine Verbesserung der Rechtslage durch eine für alle Mitgliedstaaten gleiche Beförderungsregelung zu schaffen. Artikel 4 des Pariser Übereinkommens sieht den Grundsatz vor, daß für Schäden durch den Transport von Kernmaterialien jeweils ein Inhaber einer Kernanlage so lange haftpflichtig ist, bis ein anderer Inhaber durch Vertrag die Haftung oder die Materialien tatsächlich übernommen hat. Diese Regelung gilt uneingeschränkt innerhalb der Vertragsstaaten auch bei grenzüberschreitenden Beförderungsvorgängen. Es ist in Zukunft also möglich, daß für eine Beförderung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Inhaber einer in einem anderen Vertragsstaat gelegenen Kernanlage haftet.

Dieser Rechtslage trägt § 4 a Abs. 1 des Entwurfs Rechnung. Der für die Erlangung der Beförderungsgenehmigung für Kernbrennstoffe erforderliche Nachweis der Deckungsvorsorge ist auch dann als erbracht anzusehen, wenn der Beförderer eine den Anforderungen des Artikels 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens entsprechende Bescheinigung über die finanzielle Sicherheit vorlegt, die sich auf einen Inhaber einer in einem anderen Vertragsstaat gelegenen Kernanlage bezieht.

Freilich kann dieser Grundsatz im Interesse etwaiger innerhalb der Bundesrepublik Geschädigter nicht uneingeschränkt gelten. Es muß vielmehr sichergestellt werden, daß die von dem ausländischen Inhaber angebotene finanzielle Sicherheit den Anforderungen entspricht, die an die finanzielle Sicherheit eines inländischen Inhabers gestellt werden. Absatz 2 sieht deshalb vor, daß als Versicherer im Sinne des Artikels 4 Abs. c des Pariser Übereinkom-

mens nur Versicherer, die im Geltungsbereich des Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind, gelten. Die Bescheinigung eines ausländischen Versicherers über die Deckungsvorsorge reicht nur dann aus, wenn neben dem ausländischen Versicherer ein im Geltungsbereich des Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherers übernimmt. Mit dieser Regelung soll das in den Mitgliedstaaten des Übereinkommens unterschiedliche Versicherungsaufsichts- und Unternehmensrecht ausgeglichen und gewährleistet werden, daß die Bonität des Deckung gewährenden ausländischen Versicherers der eines inländischen Versicherers entspricht.

Wird die finanzielle Sicherheit in anderer Weise als durch Versicherung gestellt, so darf sie nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß der Deckungsgeber auch tatsächlich für die Dauer einer etwaigen Inanspruchnahme zur Abdeckung von Ansprüchen in der Lage ist. Da die Formen und Möglichkeiten einer derartigen sonstigen Deckungsvorsorge unterschiedlich und vielfältig sein können, wird hier die Genehmigungsbehörde in jedem Einzelfall nach pflichtmäßigem Ermessen zu prüfen haben, ob die angebotene Sicherheit tatsächlich und rechtlich ausreichend ist.

Absätze 3 und 4 schaffen Sonderregelungen für grenzüberschreitende Beförderung von Kernbrennstoffen im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens, für die das Brüsseler Zusatzübereinkommen nicht in Kraft getreten ist. In den Staaten haftet der Inhaber einer Kernanlage ohne den nach dem Zusatzübereinkommen vorgesehenen zusätzlichen gemeinsamen Staatseintritt bis zu 120 Millionen Rechnungseinheiten lediglich bis zu dem in Artikel 7 Abs. b des Pariser Übereinkommens festgelegten Rahmen; der Haftungshöchstbetrag kann also zwischen 5 und 15 Millionen Rechnungseinheiten betragen. Zumindest dann, wenn die nationale Gesetzgebung eines Vertragsstaates den Haftungshöchstbetrag am unteren Limit festgesetzt hat, dürfte er im Hinblick auf das Beförderungsrisiko in vielen Fällen unzureichend sein. Um hier einen angemessenen Haftungs- und Deckungsumfang für alle Fälle in gleicher Weise sicherzustellen, sehen die Absätze 3 und 4 Abweichungen von dem Grundsatz des Absatzes 1 vor.

Nach Absatz 3 kann – in Übereinstimmung mit der in Artikel 7 Abs. e des Pariser Übereinkommens eröffneten Möglichkeit – im Falle der Durchfuhr von Kernbrennstoffen die Erteilung der Beförderungsgenehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der nach dem Recht des für den haftenden Inhaber einer Kernanlage geltende Haftungshöchstbetrag bis 50 Millionen Deutsche Mark erhöht wird, sofern dies die Menge und die Beschaffenheit der Kernbrennstoffe und die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich erscheinen lassen. Der vorgeschriebene Höchstbetrag von 50 Millionen Deutsche Mark erscheint für Kernbrennstofftransporte angemessen

und ausreichend; er entspricht annähernd dem aufgerundeten Höchstbetrag von 15 Millionen Rechnungseinheiten nach Artikel 7 Abs. b des Pariser Übereinkommens. Wenn sich im Einzelfall ergeben sollte, daß auch dieser Betrag das Risiko einer Kernbrennstoffbeförderung nicht hinreichend abdeckt, so kann die Verwaltungsbehörde durch entsprechende Anordnungen, z. B. Aufteilung der Kernbrennstoffe auf verschiedene Transporte, das Risiko verringern lassen.

Absatz 4 bestimmt für die Ein- und Ausfuhr von Kernbrennstoffen aus einem oder in einen Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens, für den das Zusatzübereinkommen nicht gilt, daß die Beförderungsgenehmigung davon abhängig gemacht werden kann, daß der absendende oder empfangende inländische Kernanlageninhaber die Haftung übernimmt, wenn der in dem anderen Vertragsstaat vorgesehene Haftungshöchstbetrag im Hinblick auf das Risiko der Kernbrennstoffe nicht ausreicht.

b) zu § 4 b

Die Haftung nach dem Pariser Übereinkommen für Schäden durch Beförderungsvorgänge knüpft an den Transport von Kernmaterialien an. Der Begriff Kernmaterialien ist nach seiner Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 weiter als der Begriff Kernbrennstoffe nach § 2 Abs. 1. Er umfaßt insbesondere auch radioaktive Erzeugnisse und Abfälle. Für Kernmaterialien, die nicht Kernbrennstoffe im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, gelten die §§ 4 und 4 a nicht und können somit keine Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Deckungsvorsorge sein. Gleiches gilt für Kernmaterialien, die zwar Kernbrennstoffe sind, aber unter eine verwaltungsrechtliche Freigrenzenregelung (§§ 7 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung) fallen. Gleichwohl wird aber auch für Schäden, die durch die Beförderung dieser Stoffe entstehen, grundsätzlich nach den strengen Bestimmungen des Pariser Übereinkommens gehaftet.

Um hier die erforderliche finanzielle Sicherheit zu gewährleisten, schreibt § 4 b Abs. 1 Satz 1 vor, daß der Beförderer von Kernmaterialien, der einer Genehmigung nach § 4 nicht bedarf, dennoch eine Deckungsvorsorge nachzuweisen hat. Sofern die angebotene Vorsorge nicht ausreichend ist, hat die Verwaltungsbehörde nach Absatz 1 Satz 2 die erforderliche Deckungsvorsorge nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2 Nr. 1 festzusetzen. Die Verpflichtung zum Mitführen einer Bescheinigung nach Artikel 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens (§ 4 Abs. 4 Satz 2) und die Sonderregelung für grenzüberschreitende Beförderungen in § 4 a werden durch § 4 b Abs. 1 Satz 2 auch für die Beförderung von Kernmaterialien, die keiner Genehmigung nach § 4 bedarf, für anwendbar erklärt.

§ 4 b Abs. 1 gilt nicht, wenn es sich um die Beförderung von haftungsrechtlichen Freigrenzen-Kernmaterialien der Anlage 2 handelt (vgl. auch Begründung Artikel 1 Nr. 2 zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 a).

Zu Nummer 4

Die eingefügte Nummer 1 a des § 7 Abs. 2 stellt sicher, daß außer den in Absatz 2 Nr. 1 genannten leitenden Personen auch das sonstige beim Betrieb der Anlage tätige Personal die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzt. Die neue Genehmigungsvoraussetzung betrifft Reaktorbetriebspersonal, insbesondere Reaktoroperateure und Schichtleiter. Der Grad der notwendigen Kenntnisse hängt von Umfang und Art der Tätigkeit ab und ist danach im Einzelfall zu beurteilen.

Zu Nummer 5

Die neue Nummer 1 a des § 9 Abs. 2 gewährleistet in gleicher Weise, wie beim Betrieb von Anlagen nach § 7 der neue § 7 Abs. 2 Nr. 1 a, die notwendigen Kenntnisse des nicht leitenden sonstigen Personals beim Umgang mit Kernbrennstoffen außerhalb von Anlagen nach § 7.

Die in § 9 Abs. 2 neu eingefügte Nummer 5 stellt in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 5 die Berücksichtigung überwiegender öffentlicher Interessen unter Beachtung allgemeiner Umweltschutzgesichtspunkte sicher.

Zu Nummer 6

Die vorgesehenen Streichungen dienen der redaktionellen Anpassung an die neuen Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 1. Es wird nunmehr nur noch der Oberbegriff radioaktive Stoffe verwendet, der sowohl Kernbrennstoffe wie auch sonstige radioaktive Stoffe umfaßt.

Zu Nummer 7

§ 12 a enthält eine Ermächtigung für die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die infolge von Entscheidungen des Direktionsausschusses der Europäischen Kernenergieagentur erforderlichen Änderungen der Anlage 1 und 2 dieses Gesetzes vorzunehmen. Dabei handelt es sich um Entscheidungen des Direktionsausschusses nach Artikel 1 Abs. a Unterabs. ii des Pariser Übereinkommens über die Bestimmung der dort genannten sonstigen Kernanlagen, in denen sich Kernbrennstoffe oder radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle befinden, sowie nach Artikel 1 Abs. a Unterabs. iii dieses Übereinkommens über die Bestimmung von sonstigen spaltbaren Materials als Kernbrennstoffe und um die Befugnis des Direktionsausschusses nach Artikel 1 Abs. b des Pariser Übereinkommens Kernanlagen, Kernbrennstoffe und Kernmaterialien von der Anwendung des Übereinkommens auszuschließen, wenn er dies wegen des geringen Ausmaßes der damit verbundenen Gefahren für gerechtfertigt erachtet. Für die damit verbundene Änderung des Definitionskatalogs in Anlage 1 und der Ersetzung der jetzigen Anlage 2 durch einen Katalog entsprechender Freigrenzenstoffe ist eine Rechtsverordnung angebracht, um einerseits den Bundestag von über-

wiegend technischen Änderungsvorschriften geringerer Bedeutung zu entlasten und andererseits eine möglichst schnelle Anpassung der Vorschriften des Atomgesetzes an die Beschlüsse des Direktionsausschusses sicherstellen zu können. Aufgrund der Bezugnahme in § 12 a auf die maßgeblichen Bestimmungen des Pariser Übereinkommens, in denen die Entscheidungsbefugnisse des Direktionsausschusses näher bezeichnet und konkretisiert sind, und aufgrund der Begrenzung der Ermächtigung durch die in § 1 des Atomgesetzes bezeichneten Zwecke ist die Verordnung hinreichend bestimmt im Sinne des Artikels 80 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich, weil die in Betracht kommenden Beschlüsse des Direktionsausschusses eine Auswirkung auf den Umfang der Verwaltungstätigkeit der Länder im Auftrage des Bundes nach § 24 des Atomgesetzes haben werden.

Zu Nummer 8

Aufgrund der Ratifizierung des Pariser Übereinkommens kommt für die Festsetzung der Deckungsvorsorge eine Haftung allein nach § 25 des Atomgesetzes nicht mehr in Betracht, sondern nur noch nach dem Pariser Übereinkommen i. V. m. den ergänzenden Bestimmungen des § 25 Abs. 1 bis 5 des Entwurfs, nach § 25 a und den in § 25 a Abs. 1 genannten Verträgen. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 erfolgt daher in dem Satzteil bis zum ersten Strichpunkt die insoweit erforderliche redaktionelle Anpassung des Wortlauts. Der folgende Passus bis zum zweiten Strichpunkt enthält zunächst eine redaktionelle Vereinfachung der bisherigen Formulierung. Die in dem gestrichenen Satzteil enthaltenen Wertungen können bereits bei der Konkretisierung des Begriffs „zumutbar“ berücksichtigt werden, so daß der bisherige Nachsatz als überflüssig ohne sachliche Änderung gestrichen werden kann. Die Beschränkung der Deckungsvorsorge auf den Höchstbetrag von 500 Millionen DM ist eine Folge davon, daß die Haftungshöchstgrenze in § 31 Abs. 1 Satz 1 auf eine Milliarde DM erhöht wird, eine höhere Deckungsvorsorge als 500 Millionen DM auf dem Versicherungsmarkt nicht erhältlich ist und auch dem Inhaber einer Kernanlage im Interesse einer Förderung der Kernenergienutzung nicht zugemutet werden soll, der nach bisherigem Recht nur in Ausnahmefällen eine Deckung bis zu maximal 120 Millionen DM bereitzustellen hat (vgl. Begründung I. Nr. 4 und II zu Artikel 1 Nr. 24 zu § 36) und somit durch diesen Entwurf bereits erheblich höher belastet wird.

Die Deckungshöchstgrenze von 500 Millionen DM ist in erster Linie für Landreaktoren gedacht. Insbesondere für Reaktoren, die Teil eines Beförderungsmittels sind, also vor allem für Reaktorschiffe wird dagegen eine niedrigere Festsetzung im Regelfall in Betracht kommen, um die Nuklearschifffahrt nicht durch zu hohe Versicherungsprämien wirtschaftlich zu gefährden. Es ist in diesem Entwurf jedoch davon Abstand genommen worden, für Reaktorschiffe

eine gesonderte Höchstgrenze festzulegen, weil die Entwicklung der Reaktorschifffahrt wirtschaftlich schwerer überschaubar ist. Bei der Festsetzung der Deckungsvorsorge unterhalb der Deckungshöchstgrenze durch die Deckungsvorsorge-Verordnung kann die Besonderheit der Reaktorschifffahrt berücksichtigt werden.

Die Ergänzung des § 13 Abs. 2 Nr. 1 durch die Beschränkung der Deckungsvorsorge bei der Beförderung von Kernbrennstoffen auf höchstens 50 Millionen Deutsche Mark ist dagegen geboten, um inländische Beförderungsvorgänge nicht mit einer höheren Deckungsvorsorge zu belasten als ausländische Haftpflichtige (vgl. § 4 a Abs. 3) im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Beschränkung auf 50 Millionen DM erscheint auch in Bezug auf das tatsächliche Risiko als angemessen und ausreichend (vgl. auch Begründung II Nr. 3 zu § 4 a Abs. 3).

Die Änderung des § 13 Abs. 4 Satz 2 dient wie die Änderung des ersten Teils der Nummer 1 des Absatzes 2 der redaktionellen Anpassung an die geänderten Haftungsgrundlagen infolge der Ratifizierung der Pariser und Brüsseler Übereinkommen. Ferner ist die Bezugnahme auf die weiteren Verpflichtungen nach § 38 des Atomgesetzes zu streichen, weil die in Betracht kommenden Verpflichtungen als Folge der Übernahme der rechtlichen Kanalisierung entfallen, die durch den Entwurf eines Vertragsgesetzes zu den Pariser und Brüsseler Haftungs-Übereinkommen erfolgt.

Die Änderung des Absatzes 5 Satz 2 ist redaktioneller Art und folgt aus der Änderung der Reichsversicherungsordnung durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241).

Zu Nummer 9

Der neugefaßte § 14 faßt die bisherigen §§ 14 bis 16 zusammen und paßt sie dem neuen Kernanlagenhaftungsrecht nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 an. Die bisherigen §§ 14 und 15 Abs. 1 sind zum neuen § 14 Abs. 1 vereinigt.

Zusätzlich ist die einmonatige Frist des § 158 c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes auf zwei Monate verlängert worden, um sicherzustellen, daß eine ausreichende Zeitspanne für die Beschaffung einer neuen Haftpflichtversicherung insbesondere im Hinblick auf eine grenzüberschreitende Beförderung zur Verfügung steht, wenn das ursprüngliche Versicherungsverhältnis erloschen ist. Um eine lückenlose Deckung gewährleisten zu können, ist ausserdem bestimmt worden, daß der Ablauf dieser Frist für die Dauer der Beförderung gehemmt ist.

Zu Nummer 10

Der neugefaßte § 15 ist eine Konsequenz aus der Begrenzung der Deckungsvorsorge auf maximal 500 Millionen DM und der Erkenntnis, daß in einem

Katastrophenfall der aus der Deckungsvorsorge zur Verfügung stehende Betrag nicht immer ausreichen wird, alle Schadensersatzansprüche zu befriedigen. Außerdem hat sich seit dem wirtschaftlichen Durchbruch der Leichtwasserreaktoren gezeigt, daß Industrieunternehmen, die in großen Mengen Energie verbrauchen, sich aus Kostenersparnisgründen bevorzugt in der Nähe eines Kernkraftwerks niederlassen oder sogar selbst Kernkraftwerke für ihren eigenen Energiebedarf errichten und sie von rechtlich selbständigen Tochterunternehmen betreiben lassen. Auch können bei der Errichtung von mehreren Kernkraftwerksblöcken an einem Standort die einzelnen Blöcke aus Haftungs- und sonstigen Gründen von verschiedenen Betriebsgesellschaften einer oder mehreren Muttergesellschaften betrieben werden. Daher ist bei den theoretisch nicht ausschließbaren, wenn auch höchst unwahrscheinlichen Großschäden, damit zu rechnen, daß sehr hohe Schadensersatzansprüche angemeldet werden, die den mit der Deckungsvorsorge primär bezweckten Opferschutz der Umgebungsbevölkerung in unzumutbarer Weise beeinträchtigen können.

Absatz 1 stellt daher sicher, daß die zur Verfügung stehende Deckungsvorsorge dann nicht zur Ersatzleistung herangezogen werden darf, wenn Schädiger und Geschädigter Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes sind, da Schäden, die der eine bei dem anderen verursacht, wirtschaftlich Eigenschäden nahekommen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Fälle einer Schädigung eines Unternehmens durch ein Kernkraftwerk, das von dem Unternehmen allein oder mit anderen durch eine rechtlich verselbständigte Gesellschaft betrieben wird, um den eigenen Energiebedarf zu decken, und um die Fälle einer gegenseitigen Schädigung von Kernkraftwerksblöcken, die von rechtlich unterschiedlichen Gesellschaften betrieben werden, an denen ein oder mehrere Energieversorgungsunternehmen gleichzeitig beteiligt sind, so daß die Betriebsgesellschaften auch als Gemeinschaftsunternehmen der einen oder beiden Konzernmüttern zugerechnet werden können. Die durch Konzernunternehmen verursachten Schäden können gegebenenfalls mit einer Anlagensachversicherung abgedeckt werden. Die Neuregelung sieht deshalb vor, daß die Deckungsmittel für Schäden zwischen derartig verbundenen Schädigern und Geschädigten nur herangezogen werden dürfen, wenn dadurch andere Geschädigte nicht benachteiligt werden.

Aus ähnlichen Erwägungen sind in Absatz 2 Schäden industrieller Anlagen, die sich in der Nähe eines Kernkraftwerks befinden, von der erstrangigen Befriedigung aus der Deckungsvorsorge ausgenommen. Dabei handelt es sich aber um nur räumlich mit der Kernanlage verbundene Unternehmen, die zwar nicht an der Anlage rechtlich beteiligt sind, aber gleichwohl einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil aus der Nähe zur Kernanlage ziehen, da sie aus der Kernanlage stammende Energie für industrielle Produktionsprozesse nutzen. Das gilt insbe-

sondere für den Bezug von Prozeßdampf. Soweit elektrische Energie bezogen wird, erfolgt zwar kein unmittelbarer Bezug aus der Kernanlage, sondern aus dem allgemeinen Verbundnetz, da die Energieversorgung auch für die bei Kernkraftwerken üblichen Abschaltphasen beim Brennelementwechsel und bei den nicht ausschließbaren Störfällen gewährleistet sein muß. Aber mit Rücksicht auf die Nähe zum Kernkraftwerk ist es industriellen Energiegroßabnehmern möglich, durch Sondervereinbarungen besonders günstige Elektrizitätsbezugsverträge durchzusetzen, da ein großer Teil der Elektrizitätskosten auf die Transportkosten entfällt und überwiegend die von dem Kernkraftwerk erzeugte Elektrizität genutzt werden kann. Aus diesem Grund enthält Absatz 2 gegenüber Absatz 1 mehrere Einschränkungen. Zunächst gilt die Vorschrift nur für in der Nähe gelegene Anlagen. Ferner nur für industrielle Anlagen, also für Anlagen, die über den Bereich eines normalen Gewerbebetriebes hinaus eine Größenordnung haben, die das Prädikat „industriell“ rechtfertigt. Außerdem gilt die Nachrangigkeit nur für Produktionsprozesse und nicht zum Beispiel für Forschungsvorhaben oder für die Nutzung der Prozeßwärme von Reaktoren für Fernheizungen. Schließlich muß die Nähe zur Kernanlage darauf beruhen, daß aus der Kernanlage stammende Energie genutzt werden soll, so daß bei der Anwendung dieser Vorschrift nur Sonderabnehmer in Betracht kommen, da für die übrigen Abnehmer die Standortnähe keine Bedeutung hat. Von Absatz 2 sind also nur diejenigen Geschädigten betroffen, die bewußt wegen der damit verbundenen Kostenvorteile die Nähe des Kernkraftwerkes gewählt und die damit verbundenen nicht ausschließbaren Risiken in Kauf genommen haben. Dies trifft für die übrige Umgebungsbevölkerung nicht zu, der das mit dem Betrieb einer Kernanlage verbundene Restrisiko wegen des Allgemeininteresses an einer ausreichenden Energieversorgung zugemutet wird. Da aufgrund des hohen Investitionswerts von Anlagen benachbarter industrieller Energiegroßverbraucher im Schadensfall bei einer gleichrangigen Bedienung aller Schadensersatzansprüche der Opferschutz der Umgebungsbevölkerung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden könnte, erscheint es folglich geboten, bei der staatlich festzusetzenden begrenzten Deckungsvorsorge sicherzustellen, daß zunächst die Ansprüche derjenigen Geschädigten befriedigt werden, denen im Allgemeininteresse das Risiko der Kernanlage zugemutet wird, ohne daß sie besondere individuelle Vorteile aus der Kernanlage ziehen. Diesem Zweck dient der Absatz 2. Auch hier gilt die Überlegung, daß die betroffenen Geschädigten dieses Risiko ggf. mit einer Anlagensachversicherung abdecken können.

Absatz 3 sieht eine gleichrangige Befriedigung der nach den Absätzen 1 und 2 nachrangigen Ansprüche untereinander vor, weil allenfalls ein Vorrang für die benachbarten Industrieschäden gegenüber den Konzernunternehmen im Hinblick auf den Gedanken des wirtschaftlichen Eigenschadens in Betracht

gekommen wäre. Da aber die Nachrangigkeit nach Absatz 1 nicht nur 100prozentige Beteiligungen erfaßt, erscheint insoweit eine Gleichbehandlung sachgerechter.

Zu Nummer 11

Der bisherige § 16 des Atomgesetzes ist zu streichen, da § 16 Abs. 1 durch § 14 Abs. 2 inhaltlich übernommen wird und die Absätze 2 und 3 des bisherigen § 16 aufgrund des Prinzips der rechtlichen Kanalisierung entfallen.

Zu Nummern 12 und 13

Die Änderungen der §§ 17 und 18 dienen der redaktionellen Anpassung dieser Vorschriften an die Terminologie des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Der neue § 17 Abs. 5 dient der Verwirklichung des Artikels 1 Abs. a Unterabs. vi des Pariser Übereinkommens. Nach den Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 ist Inhaber einer Kernanlage derjenige, der von der zuständigen Behörde als Inhaber einer solchen bezeichnet oder angesehen wird. Der neue Absatz 5 des § 17 dient der Klarstellung dieser Begriffsbestimmung.

Die Empfehlung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 28. Oktober 1965 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2995) sieht vor, daß der Inhaber einer Kernanlage bei der Baugenehmigung als solcher bezeichnet wird. Da jedoch das Atomgesetz in seinem verwaltungsrechtlichen Teil den Begriff Kernanlage nicht kennt und es infolgedessen für Kernanlagen keinen einheitlichen Genehmigungstatbestand gibt, kann der Empfehlung in dieser Form nicht gefolgt werden. Die zu den Kernanlagen zählenden Einrichtungen sind vielmehr nach unterschiedlichen Gesichtspunkten genehmigungspflichtig. Absatz 5 knüpft deshalb allgemein an die Genehmigung von Tätigkeiten, die zum Betrieb einer Kernanlage berechtigen, an und schreibt vor, die Inhaber derartiger Genehmigungen in dem Genehmigungsbescheid ausdrücklich als Inhaber einer Kernanlage zu bezeichnen. Die Verwaltungsbehörde hat deshalb stets zu prüfen, ob eine beantragte Genehmigung zu einer Tätigkeit führt, die den Betrieb einer Kernanlage im Sinne des § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 zur Folge hat. Unterbleibt die ausdrückliche Bezeichnung als Inhaber einer Kernanlage, so hat das keine Auswirkung auf die Eigenschaft als Inhaber, wenn die zuständige Behörde ihn gleichwohl als Inhaber ansieht. Unabhängig von einer etwaigen behördlichen Bezeichnung gilt als Inhaber einer Kernanlage ferner der Beförderer, der gemäß § 25 Abs. 2 die Haftung übernommen hat (§ 25 Abs. 2 Satz 2).

Zu Nummern 14 und 15

Die Streichungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 1 (vgl. auch Begründung II zu Artikel 1 Nr. 7).

Zu Nummer 16

§ 25 Abs. 1 des Entwurfs zieht die erforderliche Konsequenz aus der Ratifizierung des Pariser Übereinkommens: Für Schäden, die auf einem von einer Kernanlage ausgehenden nuklearen Ereignis beruhen, haftet der Inhaber der Kernanlage nach den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens in Verbindung mit den ergänzenden Vorschriften des Atomgesetzes. Die Haftungsgrundlagen für Schäden durch nukleare Ereignisse sind somit dem Pariser Übereinkommen direkt zu entnehmen; dieses ist unmittelbar geltendes Recht. Soweit das Übereinkommen Spielraum für abweichende oder ergänzende Vorschriften durch die nationale Gesetzgebung eröffnet hat, sind diese zunächst in den §§ 25 ff. des Atomgesetzes zu finden. Darüber hinaus bleiben aber auch, soweit das Gesetz oder das Übereinkommen nicht ausdrücklich anderes bestimmen, die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Art, Form und Umfang von deliktischen Schadensersatzleistungen sowie die allgemeinen Bestimmungen des Schuldrechts unberührt (Artikel 11 des Pariser Übereinkommens).

In die Kernanlagenhaftung mit einbezogen sind Schäden, die durch die ionisierende Strahlung einer sonstigen in der Kernanlage befindlichen Strahlenquelle verursacht werden. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs der Kernanlagenhaftung erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. c des Pariser Übereinkommens und der Empfehlung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 28. Oktober 1965 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2995). Dadurch wird erreicht, daß Kernanlagen im Hinblick auf ihr Strahlenrisiko als haftungsmäßige Einheit behandelt werden können. Für den Geschädigten bedeutet das eine erhebliche Verbesserung seiner Position bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen, da er ohne Rücksicht auf Art und Herkunft der Strahlen nur nachzuweisen braucht, daß sein Strahlenschaden von der Kernanlage herrührt. Dem Inhaber der Kernanlage wie auch dem Deckungsgeber erleichtert die Zusammenfassung aller Strahlenquellen der Kernanlage zu einer haftungsmäßigen Einheit die Bereitstellung der erforderlichen Deckungsvorsorge.

In Absatz 2 ist die Möglichkeit eröffnet worden, bei der Beförderung von Kernmaterialien die Haftung nach Artikel 4 Abs. d des Pariser Übereinkommens von dem Inhaber der Kernanlage auf den Beförderer zu übertragen. Damit folgt der Entwurf der zitierten Empfehlung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 28. Oktober 1965.

Die Anforderungen des Absatzes 2 sind streng: Die Haftungsübernahme bedarf des schriftlichen Vertrages. Sie muß von der für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 zuständigen Behörde auf Antrag des Beförderers vorher genehmigt worden sein. Beförderer im Sinne der Vorschrift sind nur Frachtführer, sofern sie als Beförderer im Inland zugelassen sind, d. h. sofern sie die inländische Zulas-

sung zur Güterbeförderung mit dem benutzten Verkehrsmittel allgemein besitzen, oder Spediteure, sofern sie im Inland ihre geschäftliche Hauptniederlassung haben. Damit sind Gelegenheitsbeförderer von der Haftungsübernahme ausgeschlossen. Nach der Haftungsübernahme gilt der Beförderer als Inhaber einer Kernanlage im Sinne des Gesetzes (vgl. auch Begründung II zu Artikel 1 Nr. 16 und 17).

Besonderes Gewicht wird die die Haftungsübernahme genehmigende Behörde auf das Vorhandensein einer ausreichenden Deckungsvorsorge zu legen haben. Zwar wird die Deckungsvorsorge nicht im Verfahren der Haftungsübernahme, sondern bei Erteilung der Beförderungsgenehmigung oder nach § 4 b festgesetzt. Das entbindet die die Haftungsübernahme genehmigende Behörde nicht, die Angemessenheit der finanziellen Sicherheit gleichwohl zu überprüfen. Erscheint sie unzureichend, so ist die Genehmigung der Haftungsübernahme unabhängig vom Schicksal der Beförderungsgenehmigung zu versagen.

Artikel 7 Abs. c des Pariser Übereinkommens ermächtigt die Vertragsparteien, durch ihre Gesetzgebung vorzusehen, daß der Haftungsausschluß des Artikel 3 Abs. a Unterabs. ii Nr. 2 bezüglich des Beförderungsmittels, auf dem die Kernmaterialien sich befinden, nicht anzuwenden ist. § 25 Abs. 3 macht von dieser Ermächtigung Gebrauch (vgl. auch die Zweite Empfehlung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 6. Juli 1966, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2553). Durch die Einbeziehung der Schäden am Beförderungsmittel in das System der Haftung und Deckung des Inhabers der Kernanlage sollen Bedenken der Beförderer, insbesondere der Reeder, gegen den Transport von Kernmaterialien ausgeräumt werden.

Freilich ist die Rechtsposition des Beförderers noch immer nicht der eines sonstigen geschädigten Dritten vollständig gleich. Artikel 7 Abs. c des Pariser Übereinkommens erlaubt die Einbeziehung der Beförderungsmittel nämlich nur dann, wenn dadurch für die Haftung für andere Schäden zur Verfügung stehende Betrag nicht unter 5 Millionen Rechnungseinheiten absinkt. Der Entwurf trägt dieser Einschränkung dadurch Rechnung, daß in § 31 Abs. 2 Satz 2 vorgeschrieben ist, daß Ersatz für Schäden am Beförderungsmittel nur dann zu leisten ist, wenn die Befriedigung anderer Schadensersatzansprüche aus der Haftungshöchstsumme sichergestellt ist. Die Regelung des Entwurfs schafft also einen absoluten Vorrang der Forderungen sonstiger Geschädigter gegenüber Ansprüchen wegen Schäden am Beförderungsmittel. Im Hinblick auf den erhöhten Haftungshöchstbetrag nach § 31 Abs. 1 und die staatliche Freistellungsverpflichtung dürfte diese Lösung, obwohl sie auf den ersten Blick ungünstiger erscheint als die Lösung in Artikel 7 Abs. c des Pariser Übereinkommens, im Regelfall vollen Schadensersatz des ersatzberechtigten Beförderers für Schäden am Beförderungsmittel gewährleisten.

Unter Ausnutzung des von der Bundesrepublik Deutschland gemachten Vorbehalts zu Artikel 9 des Pariser Übereinkommens (Anhang 1 Nr. 4 zum Übereinkommen) bestimmt § 25 Abs. 4, daß Artikel 9 keine Anwendung findet. Der Inhaber einer Kernanlage haftet demnach auch für Schäden, die auf nuklearen Ereignissen beruhen, die unmittelbar auf Handlungen eines bewaffneten Konflikts, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkrieges, eines Aufstandes oder einer ungewöhnlichen Naturkatastrophe zurückzuführen sind. Die Nichtanwendung des Artikel 9 ist insbesondere aus zwei Gründen geboten: Zunächst sind die in Artikel 9 formulierten Ausschlußtatbestände nicht hinreichend scharf formuliert. Die dort verwendeten Begriffe geben zu Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten Anlaß, die weder für den Kernanlageninhaber noch für den Geschädigten zumutbar sind.

Darüber hinaus fordert aber auch der Gedanke des Opferschutzes die Einbeziehung von Schäden durch nukleare Ereignisse, die auf den in Artikel 9 des Pariser Übereinkommens genannten Ereignissen beruhen, in das Haftungssystem. Größere nukleare Ereignisse werden vermutlich eher durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Vorfälle verursacht werden als durch menschliches oder technisches Versagen bei dem Normalbetrieb, der durch ein fortschrittliches Sicherheitskonzept – abgesehen von einem höchst unwahrscheinlichen Restrisiko – außerhalb der Sicherheitshülle (Containment) keine Wirkungen zur Folge haben kann. Es ist deshalb unvertretbar, gerade diese Fälle aus dem speziellen Haftungs- und Deckungssystem herauszunehmen. Der Opferschutz ist nur dann lückenlos, wenn auch die Ereignisse des Artikel 9 die Haftung des Kernanlageninhabers begründen.

Artikel 9 des Pariser Übereinkommens bleibt nach Absatz 4 Satz 2 jedoch in vollem Umfang anwendbar, wenn der Schaden in einem fremden Staat eintritt und dieser Staat nicht zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung sichergestellt hat. Die Haftungsausschlüsse des Artikel 9 gelten also gegenüber fremden Staaten, sofern diese nicht die Gegenseitigkeit im Hinblick auf die Nichtanwendung des Artikel 9 oder einer vergleichbaren Regelung bei Nichtvertragsstaaten gewährleisten. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung, ob Gegenseitigkeit vorhanden ist, ist der Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses. Es genügt also nicht, wenn der fremde Staat erst danach eine gleichwertige Schadensersatz- oder Entschädigungsregelung schafft.

Absatz 5 erklärt die Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 ohne die in Artikel 2 des Übereinkommens vorgesehene räumliche Begrenzung für anwendbar. Nach Artikel 2 ist das Übereinkommen weder auf nukleare Ereignisse, die im Hoheitsgebiet von Nichtvertragsstaaten eintreten, noch auf dort erlittenen Schaden anzuwen-

den. Die nationale Gesetzgebung der Vertragsstaaten kann jedoch etwas anderes bestimmen. Die Übernahme der in Artikel 2 des Übereinkommens vorgesehenen räumlichen Begrenzung des Anwendungsbereichs auf die Vertragsstaaten würde bedeuten, daß die Bundesrepublik Deutschland gegenüber Nichtvertragsstaaten ein dem Risiko angemessenes spezielles Atomhaftungsrecht nicht bestände. Geschädigte aus solchen Staaten müßten auf Ansprüche aus dem allgemeinen Deliktrecht verwiesen werden und würden damit wegen des dort geltenden Prinzips der Verschuldungshaftung regelmäßig nur sehr schwer einen etwaigen Schadensersatzanspruch begründen können. Sie ständen sich also erheblich schlechter als Geschädigte aus Vertragsstaaten. Eine solche differenzierende Behandlung ist weder wünschenswert noch aus völkerrechtlichen Gründen zulässig, da nach allgemeiner Ansicht das Vorhandensein eines angemessenen speziellen Haftungsrechts zu den völkerrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der friedlichen Kernenergienutzung gehört. Durch Absatz 5 wird deshalb der Normalfall wiederhergestellt: Die Haftungsregelung des Entwurfs gilt nicht nur gegenüber Vertragsstaaten, sondern auch im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten des Pariser Übereinkommens, sofern nach den Grundsätzen des Internationalen Privatrechts deutsches Recht auf einen bestimmten Fall für anwendbar erklärt wird.

Absatz 6 schafft eine haftungsrechtliche Freigrenzenregelung für Schäden durch nukleare Ereignisse, die auf Kernmaterialien der Anlage 2 zurückzuführen sind. Diese Kernmaterialien sollen wegen ihres geringen Grades der Gefährlichkeit von dem strengen Haftungssystem des Pariser Übereinkommens ausgenommen werden. Für Schäden durch diese Stoffe wird nach § 26 oder nach sonstigen Haftungsgrundlagen gehaftet.

Zu Nummer 17

Das jetzige Atomhaftungsrecht erstreckt sich in § 25 auch auf die Haftung für Reaktoren, die Teil eines Beförderungsmittels sind. Dies gilt nicht mehr für die Neufassung, die sich auf die Begriffsbestimmung in Artikel 1 des Pariser Übereinkommens abstützt; danach zählen Reaktoren, die Teil eines Beförderungsmittels sind, nicht zu den Kernanlagen im Sinn des Übereinkommens. Damit ein haftungsfreier Raum vermieden wird, sieht § 25 a einen entsprechenden Ergänzungstatbestand vor, der mit Rücksicht auf die Ratifizierung des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens und anderer internationaler Verträge über die Haftung der Inhaber von Reaktoren, die Teil eines Beförderungsmittels sind (z. B. den verschiedenen bilateralen Otto-Hahn-Abkommen) nur gilt, soweit sich aus diesen Verträgen nicht etwas anderes ergibt.

Absatz 1 erklärt die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Atomgesetzes über die Haftung des Inhabers einer Kernanlage nach Maßgabe der Nummern 1 bis 5 für entsprechend anwendbar. Dadurch

erübrigt es sich vor allem, ein besonderes Ausführungsgesetz zu dem Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen zu erlassen. Hierdurch wird entsprechend dem bisherigen Atomgesetz die aufgrund der Ratifizierung der Pariser und Brüsseler Übereinkommen mögliche Gleichbehandlung von ortsgewundenen und beweglichen Reaktoren gewährleistet.

Das Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen enthält in Artikel I einen eigenen Definitionskatalog, der teilweise von den Begriffsbestimmungen in Anlage 1 zu diesem Gesetzentwurf abweicht. Es ist aber davon abgesehen worden, diese Begriffsbestimmungen in § 25 a oder eine gesonderte Anlage einzuarbeiten, da § 25 a die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Atomgesetzes nur für entsprechend anwendbar erklärt, so daß bei Reaktorschiffen ggf. abweichende Begriffsbestimmungen jeweils durch die maßgeblichen Begriffsbestimmungen des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens oder der sonst nach Absatz 1 in Betracht kommenden Verträge ersetzt werden können. Lediglich in Nummer 1 des Absatzes 1 ist bestimmt worden, daß als Inhaber einer Kernanlage derjenige anzusehen ist, dem die Genehmigung zum Betrieb des nicht ortsgewundenen Reaktors erteilt worden ist oder, sofern eine Genehmigung nicht erforderlich ist, derjenige, der den Reaktor betreibt. Die Bezeichnung „Inhaber einer Kernanlage“ ist nämlich ein Zentralbegriff, an den die maßgeblichen haftungsrechtlichen Vorschriften anknüpfen, so daß diese Bezeichnung eindeutig bestimmt sein muß.

In Nummer 2 des Absatzes 1 sind von der entsprechenden Anwendbarkeit der haftungsrechtlichen Vorschriften diejenigen Bestimmungen ausgeschlossen, die nur Bedeutung für das Pariser Übereinkommen und das Brüsseler Zusatzübereinkommen haben (§ 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 39 Abs. 1 und § 39 b). Nach Nummer 3 gilt die Freistellungspflicht des Bundes und der Länder nur für Beförderungsmittel, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen oder registriert sind, denn die Freistellungsverpflichtung des Bundes und der Länder bezieht sich auch nach § 36 nur auf inländische Kernanlagen, um im Interesse der Förderung einer friedlichen Nutzung der Kernenergie für die inländische Energieversorgung den Opferschutz zu verbessern. Jedoch sind nach Satz 1 ausgeschlossene Beförderungsmittel bis zur Registrierung oder Zulassung in einem anderen Staat in die Freistellungsverpflichtung miteinbezogen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland gebaut oder mit einem Reaktor ausgerüstet werden. Für Reaktorschiffe gilt in Anlehnung an Artikel XVI des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens eine entsprechende Regelung im Hinblick auf den Zeitpunkt des Stapellaufes. Die nach § 38 anteilige Freistellungsverpflichtung ist in diesen Fällen von dem Land zu tragen, in dem das Beförderungsmittel zugelassen oder registriert ist bzw. gebaut oder mit einem Reaktor ausgerüstet wird, weil dieses Land auch an den damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteilen teilnimmt.

Absatz 1 Nr. 4 dient dem Opferschutz der inländischen Bevölkerung, wenn der nukleare Schaden durch ein Beförderungsmittel verursacht worden ist, das nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen oder registriert ist. Nummer 5 enthält die erforderliche Gerichtsstandsklausel für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Danach ist international das Gericht des Heimatstandorts des Beförderungsmittels zuständig; in den Fällen der Nummer 4 daneben auch das Gericht des Ortes des Schadenseintritts.

Absatz 2 stellt ebenso wie § 25 Abs. 4 sicher, daß Haftungsausschlüsse der in Absatz 4 genannten Verträge – soweit nach diesen Verträgen zulässig – keine Anwendung finden. Die dort genannten ungewöhnlichen Gefahren, wie z. B. ein bewaffneter Konflikt oder eine Naturkatastrophe können ein größeres Risiko darstellen als der Normalbetrieb eines reaktorbetriebenen Beförderungsmittels (vgl. auch Begründung II zu Artikel 1 Nr. 16 zu § 25 Abs. 4). Die den wirtschaftlichen Belangen des Betreibers dienenden Haftungsausschlüsse sollen im Interesse eines möglichst weitgehenden Opferschutzes keine Anwendung finden, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist. Auch der Absatz 3 dient der Gleichbehandlung von ortsfesten und beweglichen Reaktoren im Hinblick auf den Haftungshöchstbetrag des § 31 Abs. 1 Satz 1 und die Verjährungsvorschriften des § 32. Durch Absatz 4 wird der erforderliche Vorrang von Bestimmungen internationaler Verträge klargestellt, die zwingend abweichende Regelungen enthalten. Absatz 5 gewährleistet schließlich, daß die einem besseren Opferschutz in der inländischen Bevölkerung dienenden Vorschriften der Absätze 2 und 3 auch bei Auslandsschäden gelten, wenn der betreffende andere Staat eine gleichwertige Regelung im Verhältnis zur Bundesrepublik getroffen hat, also die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Zu Nummer 18

§ 26 regelt die Haftung für Schäden, für die eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5 nicht in Betracht kommt. Inhalt und Anwendungsbereich der Vorschrift sind gegenüber ihrer bisherigen Fassung grundsätzlich unverändert geblieben. Erweitert wurde der Haftungstatbestand durch die ausdrückliche Einbeziehung von Schäden durch die Wirkung ionisierender Strahlen, die von einem Beschleuniger ausgehen. Bei der bisherigen Fassung des § 26 war es nicht eindeutig, ob Beschleuniger erfaßt werden. Das wird nunmehr klargestellt. Hinsichtlich des Haftungsumfanges wird § 26 redaktionell an die Änderungen des Atomgesetzes durch diesen Entwurf angepaßt.

Zu Nummer 19

Nach § 33 des bisherigen Atomgesetzes können neben den Schadensersatzansprüchen nach § 25 auch andere gesetzliche Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, also auch Ansprüche gegen

den Inhaber der Kernanlage und gegen Dritte nach den §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Ansprüche setzen zwar ein Verschulden des Schädigers voraus, gewähren dafür aber andererseits auch vollen Schadensersatz einschließlich für Nichtvermögensschäden (Schmerzesgeld) nach § 847 BGB. Aufgrund der Übernahme des Prinzips der rechtlichen Kanalisierung als Folge der Ratifizierung des Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommens haftet in Zukunft nur noch der Inhaber der Kernanlage nach Maßgabe des Pariser Übereinkommens. Jedoch kann nach Artikel 11 dieses Übereinkommens Art, Form und Umfang des Schadensersatzes durch das innerstaatliche Recht bestimmt werden. Um eine Verschlechterung des bisherigen Opferschutzes zu vermeiden, sieht daher der Entwurf in § 29 Abs. 2 vor, daß entsprechend § 847 BGB der Inhaber auch Schadensersatz für Nichtvermögensschäden zu leisten hat, wenn der Schaden schuldhaft herbeigeführt worden ist. Dabei ist es gleichgültig, ob der Inhaber der Kernanlage oder ein Dritter den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat, weil sonst eine Schlechterstellung der Geschädigten gegenüber dem geltenden Recht eintreten würde. Der Inhaber einer Kernanlage haftet also auch für ein Verschulden Dritter, obwohl ihm deren Verhalten z. B. nicht über § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches zugerechnet werden kann. Gleichwohl kann ihm diese Haftung als Folge der rechtlichen Kanalisierung zugemutet werden, weil auch insoweit zu seinen Gunsten die Haftungsbeschränkung des § 31 Abs. 1 Satz 1 eingreift und über die von ihm zu erbringende Deckungsvorsorge hinaus die staatliche Freistellungsverpflichtung mit einer Sonderregelung für Nichtvermögensschäden ihn entlastet.

Zu Nummer 20

§ 31 setzt die Höchstbeträge einer Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 des Atomgesetzes fest. Der Entwurf überschreitet mit dieser Regelung den Haftungshöchstbetrag von 15 Millionen Rechnungseinheiten nach Artikel 7 Abs. b des Pariser Übereinkommens und den Höchstbetrag von 120 Millionen Rechnungseinheiten nach Artikel 3 des Brüsseler Zusatzübereinkommens. Er weicht damit von den Höchstbeträgen der Haftungsgesetze der Vertragsstaaten, die bisher das Übereinkommen ratifiziert haben, ab (z. B. Frankreich: 50 Millionen Francs [Artikel 4 Loi 68 – 943 du 30 octobre 1968, Journal officiel 1968 S. 10195]; Schweden: 50 Millionen Kronen (Artikel 17 Atomansvarighetslag, 8. März 1968, Svensk författningssamling 1968 S. 341); Spanien: 300 Millionen Peseten (Artikel 57, 52 Ley No. 25/1964, Boletín Oficial 1964 S. 5688); Belgien: 500 Millionen Francs (Artikel 6 Loi du 18 juillet 1966, Moniteur belge 1966 S. 8491); Großbritannien: 5 Millionen Pfund Sterling (section 16 (1) Nuclear Installations Act 1965 ch. 57)].

Die im Entwurf vorgesehene Überschreitung des Höchstbetrages der Übereinkommen ist zulässig und

auch geboten. Sie ist zulässig, weil Artikel 7 Abs. b Satz 2 des Pariser Übereinkommens es den Vertragsparteien erlaubt, einen höheren Höchstbetrag festzusetzen, wenn eine hinreichende finanzielle Sicherheit zur Verfügung steht. Das ist wegen der Freistellungsverpflichtung des Bundes gemäß § 36 des Entwurfs auch unabhängig von der Deckungsvorsorge des Inhabers der Fall (vgl. auch Artikel 15 Abs. a des Pariser Übereinkommens). Die Regelung ist darüber hinaus aus rechtsdogmatischen und rechtspolitischen Gründen erforderlich. Im deutschen Schadensersatzrecht gilt der Grundsatz der vollständigen Ersatzleistung (§ 249 Bürgerliches Gesetzbuch). Summenmäßige Haftungsbegrenzungen sind die Ausnahme. Sie sind ein Privileg für den Haftpflichtigen zu Lasten des Geschädigten. Berücksichtigt man diese Überlegungen und setzt sie zu dem hypothetischen Schadensrisiko, insbesondere großer Kernanlagen, wie z. B. großer Kernkraftwerke, in Beziehung, so ist der Haftungshöchstbetrag des Artikels 7 Abs. b des Übereinkommens mit 15 Millionen Rechnungseinheiten bei weitem nicht ausreichend. Der Höchstbetrag des Entwurfs von einer Milliarde DM erscheint demgegenüber angemessener. Auch rechtspolitisch ist eine Anhebung des Haftungshöchstbetrages gegenüber dem Regelbetrag des Artikels 7 Abs. b wünschenswert. Es wäre ein unververtretbares Mißverhältnis, wenn der Inhaber einer Kernanlage nur mit dem vergleichsweise geringen Betrag von 15 Millionen Rechnungseinheiten haftete und das Risiko von Großschäden damit fast ausschließlich auf den aus öffentlichen Mitteln geleiteten Staatseintritt verlagert würde. Hier dient die von dem Entwurf vorgesehene Anhebung des Höchstbetrages auf eine Milliarde DM der anzustrebenden Normalisierung des Atomhaftungsrechts. Auch die Öffentlichkeit würde einer Haftungssumme von nur 15 Millionen Rechnungseinheiten mit Sicherheit kritisch gegenüberstehen.

Tritt der Schaden in einem Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens ein, für den das Brüsseler Zusatzübereinkommen gilt, so soll nach Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs der Höchstbetrag von einer Milliarde DM hinsichtlich der 120 Millionen Rechnungseinheiten überschreitenden Betrags nur gelten, soweit der Vertragsstaat zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland die Gegenseitigkeit im Hinblick auf Art, Ausmaß und Höhe der Haftungs- oder Entschädigungsregelung sichergestellt hat. Gegenüber sonstigen Staaten wird der Haftungshöchstbetrag auf 15 Millionen Rechnungseinheiten festgesetzt, soweit die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen § 31 Nr. 2. Satz 2 des Absatzes 2 legt die Vorrangigkeit sonstiger Ersatzansprüche auf Grund des Pariser Übereinkommens in Verbindung mit § 25 gegenüber Ansprüchen wegen Ersatzes von Schäden am Beförderungsmittel, auf dem sich die Kernmaterialien zur Zeit des nuklearen Ereignisses befunden haben, fest. Dies folgt aus Artikel 7 Abs. c

des Pariser Übereinkommens (vgl. dazu Begründung II zu Artikel 1 Nr. 16 zu § 25 Abs. 3).

Der Entwurf sieht davon ab, Höchstbeträge für die Tötung oder Verletzung eines Menschen festzusetzen. Es folgt damit der Zweiten Empfehlung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 6. Juli 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2553). Die Höchstbeträge des § 31 umfassen nicht gerichtlich zuerkannte Zinsen und Kosten. Diese sind nach Artikel 7 Abs. g des Pariser Übereinkommens zusätzlich zu dem Haftungshöchstbetrag von dem Inhaber der Kernanlage zu zahlen.

Zu Nummer 21

Der Entwurf verlängert die Regelverjährungsfrist des § 32 Abs. 1 von zwei auf drei Jahre. Ansprüche auf Grund des Pariser Übereinkommens in Verbindung mit § 25 oder auf Grund des § 26 verjähren demnach in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Die absolute Verjährungsfrist bleibt weiterhin dreißig Jahre.

Damit weicht der Entwurf in zwei Punkten von der Anspruchsbefristung nach Artikel 8 Abs. a des Pariser Übereinkommens ab. Die Frist des Übereinkommens ist grundsätzlich eine Ausschlußfrist. Gleichwohl erlaubt das Übereinkommen, wie sich aus Artikel 8 Abs. c ergibt, auch die Festsetzung einer Verjährungsfrist. Der Entwurf nutzt diese Möglichkeit, da die Befristung eines schuldrechtlichen Anspruchs durch Begründung eines Gegenrechts (Einrede der Verjährung) der deutschen Rechtstradition eher entspricht als die Festsetzung einer von Amts wegen zu berücksichtigenden Ausschlußfrist. Die Anspruchsbefristung des Artikel 8 Abs. a beträgt zehn Jahre. Dieser Zeitraum erscheint im Hinblick auf die Möglichkeit von Spätschäden als zu kurz bemessen. Der Entwurf macht deshalb von der in Artikel 8 Abs. a Satz 2 des Übereinkommens eröffneten Möglichkeit Gebrauch, die Zehnjahresfrist zu verlängern (vgl. auch den Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 8 Abs. a, Anhang I Nr. 3 zum Pariser Übereinkommen).

Voraussetzung für eine solche Fristverlängerung ist, daß Maßnahmen für die Deckung der Haftpflicht nach dem Ablauf von zehn Jahren getroffen sind. Das ist unabhängig von der Dauer der Deckungsvorsorge wegen der Freistellungsverpflichtung des Bundes nach § 36 der Fall. Der Entwurf konnte aus diesem Grund die bisherige absolute Verjährungsfrist von dreißig Jahren beibehalten. Die Festsetzung der Regelverjährungsfrist erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 8 Abs. c des Pariser Übereinkommens, ihre Verlängerung von zwei auf drei Jahre entspricht Artikel 7 des Brüsseler Zusatzübereinkommens und der Euratom-Empfehlung vom 28. Oktober 1965 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2995). Die Regelverjährungsfrist

beginnt in Abweichung von der bisherigen Regelung auch zu laufen, wenn der Ersatzberechtigte vom Schaden und der Person des Schädigers hätte Kenntnis erlangen müssen.

§ 32 Abs. 2 verkürzt die absolute Verjährungsfrist des Absatzes 1 von dreißig auf zwanzig Jahre für die Fälle, in denen ein Schaden durch ein nukleares Ereignis im Zusammenhang mit Kernmaterialien verursacht worden ist, die zur Zeit des Ereignisses gestohlen, verloren, über Bord geworfen waren oder deren Besitz aufgegeben war und die nicht wiedererlangt worden sind. Die Frist beginnt unabhängig von Kenntnis oder Kennenmüssen des Schadens und des Ersatzpflichtigen mit dem Eintritt des nuklearen Ereignisses, endet aber spätestens zwanzig Jahre nach Diebstahl, Überbordwerfen oder Besitzaufgabe. Diese Regelung folgt aus der zwingenden Vorschrift des Artikels 8 Abs. b des Pariser Übereinkommens. Sie hat Bedeutung außer für die Fälle des Diebstahls und des Verlustes insbesondere für die Abfallbeseitigung, die zu einer endgültigen Besitzaufgabe geführt hat.

Absatz 3 ergibt sich aus Artikel 8 Abs. a Satz 2, 2. Hälfte des Pariser Übereinkommens. Die bisherigen Absätze 2 und 3 können unverändert als Absätze 4 und 5 übernommen werden.

Die Verjährungsregelung der Absätze 1, 4 und 5 gilt gleichermaßen für Ersatzansprüche auf Grund des Pariser Übereinkommens in Verbindung mit § 25 wie auf Grund des § 26. Absätze 2 und 3 gelten lediglich für Ansprüche auf Grund der Kernanlagenhaftung.

Zu Nummer 22

Der bisherige § 33 stellt klar, daß neben den Ansprüchen auf Grund des Atomgesetzes sonstige oder weitergehende Ansprüche unberührt bleiben. Nunmehr ist durch das in dem Pariser Übereinkommen festgelegte Prinzip der rechtlichen Kanalisierung eine weitergehende Haftung des Kernanlageninhabers oder eine Inanspruchnahme Dritter ausgeschlossen. Eine Anspruchskonkurrenz ist nur noch zusammen mit einer Haftung auf Grund des § 26 des Entwurfs möglich. Da eine Inanspruchnahme von Schädigern auf Grund verschiedener Anspruchsgrundlagen bereits einem allgemeinen Grundsatz des Bürgerlichen Rechts entspricht, bedarf es insoweit keiner ausdrücklichen Bestimmung.

Zu Nummer 23

§ 34 Atomgesetz regelt in seiner bisherigen Fassung lediglich den Ausgleich im Innenverhältnis zwischen mehreren Haftpflichtigen. Eine ausdrückliche Regelung der Haftpflicht mehrerer Schädiger gegenüber Dritten enthält das Gesetz nicht. Aus analoger Anwendung des § 840 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt sich jedoch, daß mehrere Schädiger Dritten gegenüber als Gesamtschuldner haften. § 34 Abs. 1 des Entwurfs schreibt nunmehr ausdrücklich

die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Schädiger gegenüber Dritten vor, soweit sich aus Artikel 5 Abs. d des Pariser Übereinkommens nicht etwas anderes ergibt.

Absatz 2 des § 34 regelt das Verhältnis der nach Absatz 1 als Gesamtschuldner Haftenden untereinander. Die Regelung entspricht der des bisherigen § 34. Jedoch ist der Inhaber einer Kernanlage nur verpflichtet, bis zu dem Haftungshöchstbetrag des § 31 Abs. 1 Ersatz zu leisten (Artikel 5 Abs. d des Pariser Übereinkommens).

Zu Nummer 24

§ 36 des Entwurfs paßt die Voraussetzungen der Freistellungsverpflichtung des Bundes und der Länder an die neuen Haftungstatbestände an, behält im übrigen aber die konstruktive Ausgestaltung der bisherigen Regel bei.

§ 36 Abs. 1 gibt dem Inhaber einer im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenen Kernanlage einen Anspruch gegen den Bund und das Land, in dem die Kernanlage gelegen ist, ihn von solchen Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, die von seiner Deckungsvorsorge nicht gedeckt sind oder aus ihr nicht erfüllt werden können. Zur Freistellung berechnen nur solche gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen (§ 13 Abs. 5), die dem Inhaber durch ein nukleares Ereignis auf Grund des Pariser Übereinkommens in Verbindung mit § 25 oder auf Grund des auf den Schadensfall anwendbaren Rechts eines fremden Staates erwachsen sind. Die Freistellungsverpflichtung ist auf die Höchstbeträge des § 31 Abs. 1 abzüglich des Betrages, der durch eine finanzielle Sicherheit des Inhabers gedeckt ist, beschränkt.

Die Freistellungsverpflichtung nach § 36 des Entwurfs ist jedoch im Gegensatz zur bisherigen Regelung künftig nur in Sonderfällen anzuwenden. Solange sich die Kerntechnik noch im Stadium der Entwicklung befand und ausreichende Erfahrungen über den Betrieb von Kernanlagen nicht vorlagen, konnten die Betreiber nur für einen verhältnismäßig geringen Teil ihrer Haftung eine Deckung auf dem Versicherungsmarkt erhalten, so daß das Risiko eines größeren nuklearen Schadens überwiegend vom Bund getragen wurde. Nachdem die Kernenergie nunmehr wirtschaftlich genutzt wird und die Kernanlagen einen hohen Sicherheitsstandard erreicht haben, sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Versicherungswirtschaft grundsätzlich bereit und in der Lage, künftig selbst bis zum Deckungshöchstbetrag von 500 Millionen DM Deckung zu leisten, so daß die Freistellungsverpflichtung im wesentlichen nur noch für den risikogeringeren Bereich von 500 Millionen bis 1 Milliarde DM in Betracht kommt und für die nicht versicherbaren Risiken (vgl. Begründung I. Im Allgemeinen unter 10.).

Einzelheiten werden in der Deckungsvorsorge-Verordnung geregelt werden.

Die staatliche Freistellungsverpflichtung wird sich daher künftig auf die Fälle beschränken, in denen eine im Genehmigungsverfahren nachgewiesene Deckung ganz oder teilweise ausfällt – wie z. B. beim Konkurs des Versicherers – oder in denen aufgrund von Ausschlußklauseln eine privatwirtschaftliche Deckung nicht erlangt werden kann. Nur unter dieser Voraussetzung ist auch davon abgesehen worden, für die staatliche Freistellung künftig eine Gebühr zu verlangen.

Daher ist auch in Abweichung von der bisherigen Rechtslage eine Beschränkung der Freistellungsverpflichtung auf Anlagen, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt genehmigt werden, nicht erforderlich. Im übrigen wäre eine solche Befreiung mit dem Grundsatz der Haftungs- und Deckungskongruenz des Artikel 10 des Pariser Übereinkommens und der sich aus Artikel 3 des Brüsseler Zusatzübereinkommens ergebenden Verpflichtung zur Entschädigungsleistung aus öffentlichen Mitteln nicht vereinbar.

Der Anspruch auf Freistellung besteht unabhängig von den Bestimmungen des Brüsseler Zusatzübereinkommens. Der Bund und das Land sind nach und im Rahmen des § 36 unmittelbar zur Freistellung gegenüber dem berechtigten Inhaber einer Kernanlage verpflichtet. Das Brüsseler Zusatzübereinkommen betrifft nach dieser rechtlichen Konstruktion lediglich das völkerrechtliche Innenverhältnis zwischen den Vertragsstaaten. Ob eine Erstattung geleisteter Beträge durch andere Vertragsstaaten in Betracht kommt, richtet sich allein nach den Bestimmungen des Brüsseler Zusatzübereinkommens. Die Freistellungsleistung nach § 36 bleibt jedoch von dem Übereinkommen unberührt, so daß insoweit das Übereinkommen keine direkten Auswirkungen auf Ausgestaltung, Art und Weise der Freistellung nach dem Atomgesetz hat. Deshalb findet auch die sich aus Artikel 3 Abs. e des Brüsseler Zusatzübereinkommens ergebende Verpflichtung, von der in Artikel 15 Abs. d des Pariser Übereinkommens vorgehene Befugnis zur Festsetzung besonderer Bedingungen bei der Zahlung von Schadensersatz aus öffentlichen Mitteln keinen Gebrauch zu machen, insoweit keine Anwendung.

Absatz 2 des § 36 setzt in Anlehnung an die allgemeine Haftpflichtversicherung Meldepflichten des Kernanlageninhabers fest, wenn nach dem Eintritt eines nuklearen Ereignisses damit zu rechnen ist, daß der Bund aus der Freistellungsverpflichtung in Anspruch genommen wird. Er schafft ferner ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen gegenüber dem betroffenen Anlageinhaber und macht Anerkennung und Befriedigung von Ansprüchen grundsätzlich von der Zustimmung des zuständigen Ministers abhängig.

Absatz 3 erklärt die §§ 62 und 67 sowie die Vorschriften des Sechsten Titels des Zweiten Abschnittes des Gesetzes über den Versicherungsvertrag mit Ausnahme des § 152 für entsprechend an-

wendbar; § 152 (Verwirkung des Versicherungsanspruchs) ist nicht anwendbar, da eine Befreiung von der Freistellungsverpflichtung wegen des zwingenden Grundsatzes der Haftungs- und Deckungskongruenz im Pariser Übereinkommen nicht zulässig ist. Der Forderungsübergang nach § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes hat Bedeutung insbesondere auch im Hinblick auf Artikel 5 Abs. a des Brüsseler Zusatzabkommens.

Zu Nummer 25

Die Änderung des § 37 Abs. 1 schafft die erforderliche redaktionelle Anpassung an den in § 31 Abs. 1 neu festgesetzten Haftungshöchstbetrag des Inhabers einer Kernanlage. Im übrigen können die Vorschriften des § 37 über das Verteilungsverfahren unverändert bleiben.

Zu Nummer 26

Der bisherige § 38 war zu streichen, da er auf das neue Haftungssystem nach dem Pariser Übereinkommen nicht anwendbar ist. § 38 des Entwurfs regelt nunmehr die Aufteilung der Freistellungsverpflichtung zwischen Bund und Ländern im Verhältnis von 65 zu 35 vom Hundert. Die Freistellungsverpflichtung der öffentlichen Hand dient dem Opferschutz im Interesse einer friedlichen Nutzung der Kernenergie zur Sicherstellung der allgemeinen Energieversorgung. Primär stellt § 36 jedoch objektiv eine Vergünstigung für den Inhaber einer Kernanlage dar, weil sie ihn von den nicht gedeckten Schadensersatzansprüchen Dritter bis zu dem Haftungshöchstbetrag von einer Milliarde DM freistellt. Daher handelt es sich bei § 36 insoweit um ein Geldleistungsgesetz im Sinne des Artikels 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes. Da der Bund mehr als 65 vom Hundert des im Schadensfall zu leistenden Betrags zu zahlen hat, ist § 36 nach Artikel 104 a Abs. 3 Satz 3 von den Ländern im Auftrage des Bundes auszuführen. Dem trägt § 38 Abs. 2 Rechnung (vgl. auch die Begründung I, Im Allgemeinen unter 10.)).

Zu Nummer 27

§ 38 a des Entwurfs sieht Rückgriffsansprüche der öffentlichen Hand in bestimmten Fällen gegenüber dem Inhaber der Kernanlage vor, wenn der Bund und ein in § 38 bezeichnetes Land Leistungen erbracht haben.

Nach Absatz 1 ist der Inhaber der Kernanlage bei einer Freistellung durch die öffentliche Hand regreßpflichtig, wenn er seine sich aus § 36 Abs. 2 oder 3 ergebenden Verpflichtungen schuldhaft verletzt, wenn er, oder falls es sich um eine juristische Person handelt, sein gesetzlicher Vertreter diesen Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat oder wenn seine Deckungsvorsorge nicht der behördlichen Anordnung entsprach und deshalb Leistungen erbracht werden mußten.

Der Rückgriffsanspruch dient in erster Linie der Normalisierung des Atomhaftungsrechts. Zwar ist der Inhaber einer Kernanlage einem ungewöhnlich strengen System des Haftungsrechts unterworfen. Aber dem entsprechen in Anbetracht des Risikos, das er setzt, auch besondere Privilegien: Summenmäßige Haftungsbegrenzung und staatliche Freistellungsverpflichtung sind Vergünstigungen, die anderen gefährlichen Tätigkeiten nicht gewährt werden. Diese Vergünstigungen sind Teil der durch den Gesetzeszweck in § 1 Nr. 1 gebotenen Förderung der Atomwirtschaft durch den Staat. Gleichwohl dürfen diese Maßnahmen nicht zu unverhältnismäßigen Vorrechten und zu einer allzu herausgehobenen Sonderstellung führen. Die Begründung der eng umrissenen Voraussetzungen der Rückgriffsansprüche in § 38 a des Entwurfs ist demgemäß ein Schritt, der dazu beitragen soll, die Atomwirtschaft insgesamt zu normalisieren. Damit ist gleichzeitig für den Anlageninhaber ein weiterer Anreiz gegeben, seinerseits zu versuchen, von der in Artikel 6 Abs. f Unterabs. ii des Pariser Übereinkommens eröffneten Möglichkeit, vertragliche Rückgriffsrechte gegenüber Zulieferern etc. zu vereinbaren, verstärkt Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 28

Wegen der Besonderheiten von Strahlen und Strahlenwirkungen ist bei nuklearen Ereignissen in verstärktem Umfang mit grenzüberschreitenden Schäden zu rechnen. Das kann nach den Grundsätzen des Internationalen Privatrechts dazu führen, daß Gerichte eines anderen Staates als des Staates, dem der Verletzte angehört, über dessen Schadensersatzansprüche entscheiden. Diese internationale Verzahnung wird vertieft durch das System des Pariser Übereinkommens. Nach Artikel 13 des Übereinkommens sind für Klagen auf Grund des Übereinkommens regelmäßig die Gerichte der Vertragspartei zuständig, in deren Hoheitsgebiet das nukleare Ereignis eingetreten ist. Die Möglichkeit einer Gerichtswahl besteht in diesen Fällen für den Verletzten nicht. Da das zuständige Gericht in der Regel auf den Schadensfall die lex fori anwenden wird, ist es denkbar, daß ein im Inland Geschädigter einem für ihn ungünstigeren Recht als dem eigenen unterworfen wird. Für diese Fälle sieht § 39 des Entwurfes unter bestimmten Voraussetzungen einen Ausgleich durch den Bund vor.

Absatz 1 gewährt einem im Geltungsbereich des Gesetzes durch ein nukleares Ereignis Geschädigten einen Ausgleich durch den Bund bis zur Höhe des in § 31 Abs. 1 genannten Betrags, wenn er deshalb keinen Ersatz erlangt, weil das für den Schadensfall anwendbare Recht eines Vertragsstaates des Pariser Übereinkommens die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Haftungsausschlüsse vorsieht. Die in den Nummern 1 und 3 bis 6 aufgeführten Fälle stehen hinsichtlich ihrer Regelung entsprechend den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens zur Disposition des nationalen Gesetzgebers; im Falle

der Nummer 2 ist die Bundesrepublik Deutschland durch einen Vorbehalt zu einer abweichenden Regelung befugt. Es ist deshalb denkbar, daß in diesen Fällen in den Vertragsstaaten unterschiedliche Regelungen bestehen, die zu unterschiedlichen Ersatzleistungen führen. Die Bestimmung des § 39 Abs. 1 soll demgegenüber sicher stellen, daß jedenfalls die Geschädigten, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihre Schäden erleiden, unabhängig von dem auf den Schadensfall anwendbaren Recht eines Vertragsstaates so gestellt werden, als wenn ihr Schadensfall nach deutschem Recht zu bewerten wäre. Der Geschädigte hat einen Anspruch gegen den Bund auf vollen Schadensausgleich bis zum Höchstbetrag des § 31 Abs. 1 Satz 1.

Absatz 2 erweitert die Ausgleichsverpflichtung des Bundes auf ide Fälle, in denen, sofern ausländisches Recht anwendbar ist, der Schadensersatz im übrigen nach Art, Ausmaß und Umfang wesentlich hinter dem nach diesem Gesetz zuzuerkennenden Schadensersatz zurückbleibt. Ausländisches Recht im Sinne dieses Absatzes ist nicht nur das Recht der Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens, sondern jedes fremde Recht. Die Ersatzleistung nach ausländischem Recht muß wesentlich hinter der nach deutschem Recht zu gewährenden Ersatzleistung zurückbleiben.

Die Absätze 1 und 2 sind grundsätzlich unabhängig von Nationalität, Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt anzuwenden, sofern der Schaden im Geltungsbereich des Gesetzes erlitten worden ist. Bei ausländischen Geschädigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des Gesetzes haben, gelten die Absätze 1 und 2 ebenfalls, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist (Absatz 3).

Zuständig für die Ausgleichsleistung ist nach Absatz 4 das Bundesverwaltungsamt. Ansprüche auf Ausgleich unterliegen einer Ausschußfrist von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die auf Grund ausländischen Rechts ergangene Ersatzregelung unanfechtbar geworden ist.

Zu Nummer 29

Der neu eingefügte § 39 a nimmt bestimmte Schadensersatzansprüche von den nach den §§ 36 und 39 zu erbringenden Leistungen des Bundes und der Länder aus.

Da die §§ 36 und 39 dem Opferschutz im Interesse der Förderung einer friedlichen Nutzung der Kernenergie dienen, sollen öffentliche Mittel nicht zur Befriedigung von den in § 13 Abs. 1 und 2 bezeichneten Geschädigten verwendet werden, die entweder mit dem Inhaber der Kernanlage, von der das nukleare Ereignis ausgegangen ist, in einem Konzernverbund stehen oder die bewußt die Nähe zur Kernanlage gesucht haben, um daraus wirtschaftliche Vorteile zu ziehen. Die aus öffentlichen Mitteln zu erbringenden Leistungen sollen ausschließlich den sonstigen Geschädigten der Umgebungsbevölkerung zur Verfügung stehen (Absatz 1).

Absatz 2 bestimmt in Anlehnung an die Formulierung in § 12 Abs. 2 Satz 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965, daß Schmerzensgeld nur gezahlt wird, wenn dies wegen der Schwere der Verletzung und zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit unvermeidbar ist, weil diese aus öffentlichen Mitteln zu erbringenden Leistungen bei Nichtvermögensschäden auf echte Härtefälle beschränkt bleiben sollen, während die übrigen Personen- und bleiben sollen.

Zu Nummer 30

§ 39 b des Entwurfs trifft Bestimmungen über das anzuwendende Recht, wenn auf Grund des Pariser Übereinkommens (Artikel 13) ein deutsches Gericht für die Klage gegen den Inhaber einer in einem anderen Vertragsstaat gelegenen Kernanlage zuständig ist. Nach dem Grundsatz des Absatzes 1 bestimmt sich in diesen Fällen die Haftpflicht des ausländischen Inhabers nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Dieser Sachverhalt ist insbesondere bei Transportunfällen, für die ein ausländischer Kernanlageinhaber haftet, denkbar. In Abweichung von dem Grundsatz des Absatzes 1 erfolgt in Absatz 2 eine Rückverweisung auf das Recht des Vertragsstaates, in dem die Kernanlage gelegen ist, im Hinblick auf die in den Nummern 1 bis 7 aufgeführten Punkte. Da in diesen Punkten das nationale Recht Unterschiede aufweisen kann, wäre es unbillig und auch mit den Prinzipien des Übereinkommens unvereinbar, dem Inhaber einer in einem anderen Vertragsstaat gelegenen Kernanlage auch insoweit dem möglicherweise strengeren deutschem Recht zu unterwerfen.

Zu Nummer 31

Die Neufassung des § 46 dient der redaktionellen Verbesserung der bisherigen Vorschrift und der zusätzlichen Sicherstellung der in den §§ 4 bis 4 b des

Entwurfs neugeschaffenen verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen mit entsprechenden Sanktionen im Falle einer Zuwiderhandlung. Die Verletzung dieser Verpflichtung soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu Nummer 32

Anlage 1 enthält die Begriffsbestimmungen, auf die in § 2 Abs. 2 des Entwurfs verwiesen ist. Sie entsprechen dem Katalog des Artikels 1 des Pariser Übereinkommens ohne die dort vorgesehenen Ermächtigungen an den Direktionsausschuß und mit Einschluß einer Erweiterung des Kernanlagenbegriffs (vgl. die Begründung II zu Artikel 1 Nr. 1 zu § 2 Abs. 2).

Anlage 2 bestimmt die haftungsrechtlichen Freigrenzstoffe.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält eine Ermächtigung des Bundesministers des Innern zur Neubekanntmachung des Atomgesetzes und zur Änderung der Paragraphenfolge, die aufgrund der zahlreichen Änderungen durch diesen Entwurf als zweckmäßig erscheint.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Dreimonatsfrist ist für die Vorbereitung der Anpassung an die neuen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung der Deckungsvorsorge-Verordnung erforderlich.